



Newsletter Green Tax & Energy

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

2026 beginnt nicht mit einem einzelnen Paukenschlag, sondern mit dem Klicken vieler Weichen zugleich. Wer in diesen Monaten auf das regulatorische Schienennetz blickt, erkennt schnell: Die Strecke wird neu gestellt. Manche Signale springen auf Grün, andere mahnen zur Vorsicht, und an vielen Knotenpunkten entscheidet sich gerade, auf welches Gleis Unternehmen in den kommenden Jahren gelenkt werden.

Besonders im Energie- und Stromsteuerrecht ist diese Neuordnung spürbar. Neue Erlaubnissystematiken, angepasste Nachweispflichten, geänderte Begriffe und neue Fristen zeigen: Es geht längst nicht mehr nur darum, bekannte Regeln fortzuschreiben. Vielmehr wird das Stellwerk selbst umgebaut. Wer hier nur auf einzelne Paragraphen schaut, sieht oft nicht, dass sich im Hintergrund bereits die gesamte Streckenführung verändert.

Informationsschreiben, Übergangsregelungen und neue Meldeanforderungen wirken auf den ersten Blick wie technische Details am Rand der Strecke. Tatsächlich sind sie oft die Signaltafeln, die darüber entscheiden, ob eine Fahrt reibungslos weitergeht oder ob Unternehmen an einem unerwarteten Haltepunkt ausgebremst werden. Fristen zur Anpassung von Erlaubnissen, neue Schätz- und Mitteilungspflichten oder verschärfte Anforderungen an Nachweise sind keine bloßen Formalien – sie sind die Stellhebel, an denen sich Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit entscheiden.

Hinzu kommt: Die Reise verläuft nicht auf nur einer Linie. Neben dem Steuerrecht fahren weitere Züge nahezu zeitgleich in den Bahnhof ein. CBAM tritt in die nächste Phase, Verpackungsregeln werden auf europäischer Ebene neu geordnet, nationale Berichtssysteme gewinnen an Tiefe, energierechtliche Rahmenbedingungen verändern die Praxis

der Versorgung und Eigenerzeugung. Für viele Unternehmen bedeutet das: Nicht ein Ziel ist neu, sondern der gesamte Fahrplan. Prozesse, die bislang nebeneinander liefen, müssen nun besser aufeinander abgestimmt werden. Zuständigkeiten, die einmal ausreichten, stoßen an ihre Grenzen. Aus Einzelfragen werden vernetzte Steuerungsaufgaben.

Besonders anspruchsvoll ist dabei, dass viele dieser Entwicklungen unterschiedliche Sprachen sprechen, obwohl sie dieselbe Reise betreffen. CBAM, Plastiksteuer und neue Verpackungsvorgaben bringen zusätzlich Berichtssysteme, Produktdaten und internationale Lieferketten in Bewegung. Wer diese Themen weiterhin in getrennten Waggons betrachtet, riskiert Reibungsverluste an jeder Schnittstelle. Erfolgreich wird künftig sein, wer die Verbindungen zwischen den Wagen erkennt und aus Einzelinformationen ein tragfähiges Gesamtsystem formt.

Gerade darin liegt aber auch eine Chance. Denn Weichenstellungen sind nie nur ein Symbol für Unsicherheit. Sie sind immer auch der Moment, in dem Richtung gestaltbar wird. Wer Fristen früh erkennt, Datenströme sauber ordnet, Verantwortlichkeiten klar zieht und steuerliche, regulatorische und operative Themen zusammenführt, gewinnt mehr als bloße Compliance. Er schafft Übersicht in einem Umfeld, das für viele unübersichtlicher wird. Und oft ist genau das der Unterschied zwischen hektischem Reagieren und vorausschauendem Handeln.

Mit dieser Ausgabe möchten wir Ihnen dafür Orientierung geben. Nicht als laute Durchsage vom Bahnsteig, sondern als verlässlichen Fahrplan durch ein Jahr, in dem an vielen Stellen neu gestellt, umgeleitet und zusammengeführt wird. Wir zeigen, wo konkrete Pflichten entstehen, wo Übergänge genutzt werden können, wo sich Risiken verdichten und an welchen Punkten Sie jetzt besonders genau auf die Signale achten sollten.

Denn 2026 ist ein Jahr der Weichenstellungen. Und wie so oft gilt: Entscheidend ist nicht nur, dass sich etwas bewegt. Entscheidend ist, auf welchem Gleis man weiterfährt.

Herzlichst

Bertil Kapff

Helena Schimanowski

Avtandil Sarishvili



Bertil Kapff

Director
Steuerberater, M.Sc. M.Sc.
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
bertil.kapff@wts.de



Helena Schimanowski

Managerin
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50 618
helena.schimanowski@wts.de



Avtandil Sarishvili

Consultant
LL.M.oec.
Telefon +49 (0) 151 56781627
Avtandil.Sarishvili@wts.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1 | Energie- und Stromsteuer | 5 |
| 1.1 | Drittes Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes: Wesentliche Neuregelungen im Überblick | 5 |
| 1.2 | Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Anwendung des Energie- und Stromsteuerrechts ab dem 01.01.2026 | 6 |
| 1.3 | Neuer Rechtsrahmen ab 2026: Was sich für Betreiber von Wind- und Solarparks ändert | 10 |
| 1.4 | Neue Stromsteuerbefreiung für nicht hocheffiziente BHKW ab 2026 | 13 |
| 1.5 | Kein unionsrechtlicher Zinsanspruch bei Steuerentlastungen nach § 51 EnergieStG | 15 |
| 1.6 | Formular 1401 ab 2026: Neue Meldepflichten bei Strom- und Energiesteuer | 17 |
| 1.7 | Aufhebung der Anlagenverklammerung im Stromsteuerrecht- Anpassung bestehender Erlaubnisse bis zum 30.06.2026 | 20 |
| 2 | Plastiksteuer, Verpackungsrecht und PPWR | 23 |
| 2.1 | EWKFondsG: Neue Prüflinien zur Herstellermeldung – was Unternehmen jetzt vorbereiten sollten | 23 |
| 2.2 | Neue EU-Vorgaben für Verpackungen ab 12.08.2026 – sind Sie betroffen? | 26 |
| 2.3 | Neue Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffonds: Einführung der 500-Gramm-Mengenschwelle | 34 |
| 2.4 | Herbsthaushalt 2025 des Vereinigten Königreichs: Wesentliche Änderungen bei der Steuer auf Kunststoffverpackungen angekündigt | 35 |
| 3 | CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM | 37 |
| 3.1 | CBAM ab dem 1. Januar 2026 – Unionsrechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung im ATLAS-Verfahren | 37 |
| 3.2 | CBAM und aktive Veredelung: Wann entsteht die Erklärungspflicht? | 41 |
| 3.3 | CBAM-Zertifikate ab 2026: Wie Unternehmen die Zertifikatspflicht berechnen | 42 |
| 3.4 | CBAM-Einführungsphase: Nachmeldung von Berichten jetzt prüfen | 46 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4 | Energierrecht | 48 |
| 4.1 | Industriestrompreis | 48 |
| 4.2 | Kundenanlage im EnWG ab 23.12.2025 | 49 |
| 4.3 | Ausweitung der Strompreiskompensation – neue Chancen für energieintensive Unternehmen | 50 |
| 4.4 | Gebäudemodernisierungsgesetz in Sicht: Mehr Wahlfreiheit beim Heizen, klare Klimaziele, weniger Bürokratie | 51 |
| 4.5 | Kostenwälzung im AgNes-Prozess – Orientierungspunkte der BNetzA (Stand 5. März 2026) | 52 |
| 4.6 | Entwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote: Wichtige Änderungen ab 2026 | 54 |
| 4.7 | BEHG-Zertifikate ab 2026: Kaufstrategie entscheidet – nicht nur der Zeitpunkt | 55 |
| 5 | Veranstaltungen | 59 |
| 5.1 | GreenTax Wednesdays: Plastiksteuer, PPWR & Prüfungen nach VerpackG und EWKFondsG | 59 |
| 5.2 | GreenTax Wednesdays: Industriestrompreis, Dekarbonisierungsmaßnahmen & neue Registrierungspflichten für Stromerzeugungsanlagen | 60 |
| 5.3 | Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2026 | 61 |
| 5.4 | Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer | 62 |
| 5.5 | Seminar / Webinar : Verbrauchsteuer – Grundlagen für die Praxis | 63 |
| 5.6 | Hybrid-Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren | 64 |
| 5.7 | Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen | 65 |
| 5.8 | Webinar: CO ₂ -Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen | 66 |
| 5.9 | Webinar: CO ₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis | 67 |

1 Energie- und Stromsteuer

1.1 Drittes Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes: Wesentliche Neuregelungen im Überblick

Der Bundestag hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Der Finanzausschuss nahm dabei weitreichende Anpassungen vor: Neben der unbefristeten Fortführung der Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG stehen insbesondere neue Regelungen zu Stromspeichern, Ladeinfrastruktur, KWK-Anlagen und geänderte Verfahrensabläufe im Fokus. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) ist die Novelle zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Zielsetzung des Gesetzes ist es, das Strom- und Energiesteuerrecht stärker an aktuelle energiepolitische und technologische Entwicklungen anzupassen sowie Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung zu schaffen.

Verstetigung der Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG

Die bisher befristete Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b StromStG wird dauerhaft auf 20 EUR/MWh festgeschrieben, sodass für die begünstigten Unternehmen faktisch eine Absenkung der Stromsteuerbelastung auf das europäische Mindestniveau von 0,50 EUR/MWh erreicht wird. Die zuvor bestehende Befristung entfällt ersatzlos, womit eine langfristige Planungssicherheit für die begünstigten Unternehmen geschaffen wird.

Neue Systematik für Stromspeicher und Ladepunkte

Ein wesentlicher Reformschwerpunkt liegt auf der steuerlichen Behandlung von Stromspeichern und Ladepunkten. Durch die Einführung des neuen § 5a StromStG wird geregelt, dass die Entnahme von Strom für die Elektromobilität grundsätzlich als Entnahme durch den Betreiber des Ladepunktes gilt. Beim bidirektionalen Laden wird klargestellt, dass der Nutzer des Elektrofahrzeugs kein Versorger wird und keine Stromsteuer entsteht, sofern der Strom unmittelbar vor Ort wieder verbraucht wird. Diese Regelungen beseitigen bisherige Unsicherheiten bei komplexen Betreibermodellen und Geschäftsmodellen rund um Elektromobilität und dezentrale Ladeinfrastruktur.

Klarstellung zur hocheffizienten KWK-Anlage

Maßgeblich für die Definition der hocheffizienten KWK-Anlagen ist nun eine Obergrenze von weniger als 270 Gramm CO₂ pro kWh je Stromerzeugungseinheit, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Diese Klarstellung sorgt für eine unionsrechtskonforme und technologieneutrale Auslegung.

Wegfall der Definition „Strom aus erneuerbaren Energien“

Zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen wurde die bisherige Definition von Strom aus erneuerbaren Energien gestrichen. Die weiterhin begünstigten Energieträger werden nun direkt und abschließend in den jeweiligen Vorschriften aufgeführt. Dazu zählen Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme sowie Wasserkraft in Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung von bis zu zehn Megawatt. Ziel ist es, mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Stromsteuerrecht zu schaffen, ohne Auswirkungen auf andere energierechtliche Regelungen zu entfalten.

Neuer Vordruck 1401 zur Meldung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld

Maßgeblich für die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen bei Strom und Erdgas ist künftig die vom Steuerschuldner sachgerecht zu schätzende voraussichtliche Jahressteuerschuld, welche dem zuständigen Hauptzollamt unter Verwendung des Formulars 1401 bis zum 15. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres mitzuteilen ist. Zudem hat der Steuerschuldner zum 30. Juni des Veranlagungsjahres eine weitere Schätzung vorzunehmen. Diese ist bis zum 15. August mitzuteilen, sofern die neu geschätzte Jahressteuerschuld die vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent und zugleich um mehr als 100.000 Euro übersteigt.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.2 Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur Anwendung des Energie- und Stromsteuerrechts ab dem 01.01.2026

Mit dem zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes sind umfangreiche Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht wirksam geworden. Die Generalzolldirektion hat die Neuregelungen zunächst im Informationsschreiben zum Stromsteuerbereich vom 10. Dezember 2025 (Stand: 8. Dezember 2025) erläutert. Ergänzend folgte ein weiteres GZD-Schreiben vom 23. Februar 2026, das ausdrücklich auf das vorausgegangene Schreiben zu den Vorauszahlungen vom 21. November 2025 sowie auf das Schreiben vom 10. Dezember 2025 Bezug nimmt und weitere Anwendungsfragen zusammenfasst.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Neuordnung des Versorgerstatus, der einheitliche Anlagenbegriff, die Neustrukturierung der Stromsteuerbefreiungen für die Stromerzeugung, neue Aufzeichnungs- und Nachweispflichten sowie die neue Systematik der Vorauszahlungen. Für die Praxis besonders relevant ist, dass die GZD an mehreren Stellen **Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 2026** vorsieht: Soweit sich durch den neuen Anlagenbegriff, die neuen Ausnahmen vom Versorgerstatus oder die geänderte Erlaubnissystematik ein Anpassungsbedarf ergibt, können **Anträge auf förmliche Erlaubnisse noch bis zum 30. Juni 2026 gestellt und dann rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt** werden, sofern ein wirksamer und vollständiger Antrag vorliegt und die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Überblick über die wesentlichen Schwerpunkte

- Neuordnung des Versorgerstatus, insbesondere unter Aufgabe des bisherigen Begriffs der „Kundenanlage“ und mit neuen Ausnahmen nach § 1a StromStV

- Steuerbefreiungen und Erlaubnisse bei der Stromerzeugung
- CO₂-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen
- Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffs nach § 12b StromStV; Wegfall der standortübergreifenden Anlagenverklammerung
- Klarstellungen zu Ladepunkten, Stromspeichern und bidirektionalem Laden
- Neue Aufzeichnungs- und Nachweispflichten für Strom- und Erdgaslieferanten
- Neue Vorauszahlungssystematik mit Mitteilung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld über Formular 1401
- Mengenermittlung, Mengenabgrenzung und Zeitgleichheit nach § 11a StromStV.

Neuordnung des Versorgerstatus und Übergang bestehender Erlaubnisse

Die Abgrenzung der Versorgereigenschaft knüpft künftig stärker an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom und den Ort der Erzeugung an; die bisherige Definition der „Kundenanlage“ entfällt. Gleichzeitig erweitert die Neuregelung die Ausnahmen vom Versorgerstatus erheblich, etwa für Betreiber von Ladepunkten, Stromspeichern sowie für bestimmte Stromlieferungen am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des öffentlichen Netzes.

Für Bestandsfälle ist die Übergangsregelung zentral: Soweit aufgrund der neuen Rechtslage eine bestehende Erlaubnis als Versorger, eingeschränkter – kleiner – Versorger oder Eigenerzeuger umzustellen ist, können die erforderlichen Erlaubnisse bei Antragstellung bis zum 30. Juni 2026 noch rückwirkend zum 1. Januar 2026 erteilt werden. Zugleich weist die GZD darauf hin, dass bestimmte bestehende Versorgererlaubnisse, bei denen künftig eine gesetzliche Ausnahme vom Versorgerstatus greift, bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erlöschen. In diesen Fällen sind Erlaubnisscheine für den unversteuerten Bezug unverzüglich an das Hauptzollamt zurückzugeben.

Besonders praxisrelevant ist außerdem die neue Regel für Entnahmestellen, an denen ein Versorger selbst von einem anderen Versorger beliefert und abgerechnet wird: Dort gilt er grundsätzlich als Letztverbraucher, sodass die Belieferung versteuert zu erfolgen hat. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, ist eine Ausnahme nach § 1a Abs. 8 StromStV gegenüber dem Hauptzollamt mitzuteilen; dies kann insbesondere im Rahmen des Formulars 1401 oder bei Erstantragstellung über Formular 1410 erfolgen. Das Informationsschreiben verweist insoweit ausdrücklich auf das GZD-Schreiben zu den Vorauszahlungen vom 21. November 2025.

Vereinfachungen für eingeschränkte Versorger

Eingeschränkte – kleine – Versorger profitieren von verschiedenen Entlastungen. So werden bestimmte Konstellationen, in denen Strom am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung an Letztverbraucher geleistet wird, ausdrücklich vom Versorgerstatus ausgenommen. Zudem ist die Anmeldung steuerfreier Strommengen nach § 4 Abs. 6 StromStV nur noch auf Anforderung des Hauptzollamts erforderlich; dies gilt bereits für das Kalenderjahr 2025.

Neustrukturierung der Erlaubnisse für Stromerzeugungsanlagen

Auch die Erlaubnissystematik für Stromerzeugungsanlagen wird neu geordnet. Der neue Anlagenbegriff und die Ausweitung der allgemeinen Erlaubnis für hocheffiziente KWK-Anlagen mit weniger als 1 MW können dazu führen, dass bisherige allgemeine Erlaubnisse entfallen, förmliche Erlaubnisse zu wechseln sind oder umgekehrt bestehende förmliche Erlaubnisse künftig zu widerrufen sind, weil nunmehr eine allgemeine Erlaubnis greift. Auch hier gilt: Wird der Antrag bis zum 30. Juni 2026 gestellt, kann die förmliche Erlaubnis rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 erteilt werden.

CO₂-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen

Ein zentrales materielles Novum ist das neue CO₂-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen. Nach der GZD entfällt zwar das bisherige Erfordernis eines bestimmten Nutzungsgrades; bei fossilen Brennstoffen tritt jedoch an dessen Stelle die Anforderung, dass die direkten CO₂-Emissionen weniger als 270 Gramm je Kilowattstunde Energieertrag aus dem KWK-Prozess betragen müssen. Maßgeblich ist die einzelne Stromerzeugungseinheit; als Energieertrag zählen insbesondere Strom, Wärme, Kälte und mechanische Energie. Für die Prüfung kommt es nicht auf den tatsächlichen Betrieb an, sondern auf den ab Werk zu erwartenden Betrieb.

Die GZD konkretisiert das Kriterium ausdrücklich: Bei Erdgas mit einem CO₂-Faktor von 201 ist die Einhaltung regelmäßig ab einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 % erreichbar; bei Flüssiggas mit einem CO₂-Faktor von 239 regelmäßig ab mindestens 88 %. Für andere fossile Brennstoffe dürfte das Kriterium nach Einschätzung der GZD vielfach nicht eingehalten werden. Die Berechnung erfolgt, indem der jeweilige CO₂-Faktor durch den Gesamtwirkungsgrad geteilt wird; im Beispiel Erdgas führen 201 / 75 % zu 268 g CO₂/kWh und damit zur Einhaltung der Schwelle.

Für die Praxis bedeutet das: KWK-Anlagen mit weniger als 1 MW gelten künftig nur dann als hocheffizient, wenn entweder das CO₂-Kriterium eingehalten wird oder nicht-fossile Energieträger eingesetzt werden. Wird das Kriterium bei fossilen Brennstoffen nicht erfüllt, kann eine bisherige allgemeine Erlaubnis entfallen. Die GZD stellt allerdings klar, dass in solchen Fällen beim Einsatz nachweislich versteuerter Energieerzeugnisse regelmäßig die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG eingreift; insoweit sei stromsteuerrechtlich häufig nichts weiter zu veranlassen. Gleichwohl können sich Folgen auf der Inputseite, insbesondere für die Energiesteuerentlastung nach § 53 EnergieStG, ergeben.

Einheitlicher Anlagenbegriff

Mit § 12b StromStV wird ein einheitlicher stromsteuerlicher Anlagenbegriff eingeführt. Künftig ist für die Anlagenzusammenfassung grundsätzlich der Standort der Stromerzeugungseinheiten maßgeblich, wie er im Marktstammdatenregister hinterlegt ist. Die bisherige standortübergreifende Zusammenfassung zentral gesteuerter Einheiten entfällt. Auch dies kann unmittelbare Auswirkungen auf die Größenklassen von Anlagen und damit auf die Frage haben, ob eine allgemeine oder förmliche Erlaubnis einschlägig ist. Gerade deshalb ist die Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2026 für die Überprüfung und gegebenenfalls Umschreibung der Erlaubnissituation in vielen Fällen von erheblicher Bedeutung.

Neue Pflichten für Strom- und Erdgaslieferanten

Strom- und Erdgaslieferanten werden insbesondere durch neue Aufzeichnungs- und Nachweispflichten adressiert. Künftig sind alle relevanten Geschäftsvorfälle auf eigenen Stromsteuerkonten zu buchen; auf Basis dieser Konten ist ein mengenmäßiger Datenextrakt zu erzeugen und unveränderbar zu sichern, der als einzige steuerrechtlich zulässige Aufzeichnung gilt. Zudem sind entstandene Stromsteuern auf Rechnungen auszuweisen, und unwiderrufliche Verzichtserklärungen auf Steuerbefreiungen sind durch buchmäßige Erfassung oder Steueranmeldung nachzuweisen.

Neue Vorauszahlungssystematik

Die Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen werden ab 1. Januar 2026 nicht mehr anhand der Steuer des vorletzten Jahres bemessen, sondern nach der voraussichtlichen Jahressteuerschuld des laufenden Veranlagungsjahres. Diese ist über das **neue Formular 1401** mitzuteilen. Nach dem von der GZD im Schreiben vom 21. November 2025 eingeführten und im Folgeschreiben vom 23. Februar 2026 aufgegriffenen System ist die Schätzung grundsätzlich bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres mitzuteilen; eine weitere Schätzung zum 30. Juni ist bis zum 15. August zu melden, wenn die Abweichung mehr als 20 % und zugleich mehr als 100.000 Euro beträgt. Unterhalb einer voraussichtlichen Jahressteuerschuld von 2.400 Euro besteht keine Mitteilungspflicht.

Mengenermittlung, Mengenabgrenzung und Zeitgleichheit nach § 11a StromStV

Für Steuerbefreiungen, bei denen die Stromquelle für eine Abweichung vom Regelsteuersatz maßgeblich ist (Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1, 3a und 3b, 6a und 6b StromStG) ist eine bilanzielle Zuordnung nur noch bei Messung im 15-Minuten-Intervall zulässig; dies gilt für Erzeugungs- und Entnahmeseite, z. B. über RLM-Messung, Zählerstandsgangmessung oder geeignete Leseköpfe.

In anderen Fällen kann die Zeitgleichheit auch anderweitig oder mittels sachgerechter, für Dritte nachvollziehbarer Schätzung nachgewiesen werden, sofern eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und die Steuerbelange gewahrt bleiben.

Bei Entnahme am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung ist für diese Begünstigungen eine quotale Zuordnung zulässig; bei Integration von Stromspeichern oder Ladepunkten in den Strommarkt sind ergänzend die Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes und die Festlegungen der Bundesnetzagentur für Mengenermittlung und -abgrenzung heranzuziehen.

Elektromobilität, Ladepunkte, Stromspeicher und bidirektionales Laden

Für die Elektromobilität werden neue Begriffe (u. a. Ladepunkt, Betreiber des Ladepunkts, bidirektionales Laden) in das Stromsteuergesetz aufgenommen und die energie-

wirtschaftliche Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten in das Stromsteuerrecht übertragen. Betreiber von Ladepunkten gelten künftig grundsätzlich nicht mehr als Versorger, wenn sie Strom ausschließlich am Ladepunkt leisten; entsprechende Versorgererlaubnisse werden widerrufen und Erlaubnisscheine für den unversteuerten Bezug sind zurückzugeben.

Beim bidirektionalen Laden wird zudem eine Ausnahme vom Versorgerstatus und von der Steuerentstehung geschaffen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Für Stromspeicher werden neue Begriffe und Regeln eingeführt; Doppelbesteuerungen ein- und ausgespeister Mengen sollen vermieden und der Anwendungsbereich der Speicher-Zurechnungsregelung deutlich erweitert werden.

Autor: Andrea Milch | Stuttgart

1.3 Neuer Rechtsrahmen ab 2026: Was sich für Betreiber von Wind- und Solarparks ändert

Mit der Novellierung der Stromsteuer- und Energiesteuerverordnungen treten zum 01.01.2026 weitreichende Erleichterungen für Betreiber von Wind- und Solarparks in Kraft. Die Neuregelungen reduzieren bürokratische Hürden, schaffen mehr Rechtssicherheit und bringen eine spürbare Entlastung im täglichen Anlagenbetrieb. Im Folgenden finden Sie einen kompakten, aber fundierten Überblick über alle relevanten Änderungen.

Erweiterte Ausnahme vom Versorgerstatus: Entlastung auch für große Anlagen

Bislang galt eine Ausnahme vom Versorgerstatus nur für Anlagen bis 2 MW. Ab 2026 wird diese Regelung auf Anlagen über 2 MW ausgeweitet – vorausgesetzt, die Anlage ist im Marktstammdatenregister registriert.

Für die Praxis heißt das, dass Betreiber nicht mehr als Versorger gelten, sofern sie den erzeugten Strom vollständig an Netzbetreiber oder Direktvermarkter abgeben und keine Letztverbraucher beliefern. In diesen Fällen entfällt künftig die Notwendigkeit einer Versorgererlaubnis, was den administrativen Aufwand spürbar reduziert – insbesondere für größere Wind- und Solarparks.

Selbstverbrauch bleibt versorgerrelevant

Trotz der erweiterten Ausnahme des § 1a Abs. 5 bleibt eine wichtige Grundregel bestehen: Selbstverbrauch führt weiterhin zum Versorgerstatus.

Dies gilt:

- für Wind-, Solar- und Biomasseanlagen,
- unabhängig von der Anlagengröße (also auch > 2 MW),
- selbst dann, wenn die allgemeine Ausnahme greift.

Der Gesetzgeber stellt klar: Sobald Strom für eigene Zwecke entnommen wird, liegt eine versorgerrelevante Stromentnahme vor. Dieser Punkt bleibt also unverändert und muss weiterhin beachtet werden.

Querlieferungen im Park: Ab 2026 steuerfrei und erlaubnisfrei

Eine zentrale Erleichterung betrifft die sogenannten Querlieferungen – also Stromlieferungen zwischen Anlagen oder Betreibern innerhalb eines Parks. Diese sind ab dem 01.01.2026:

- steuerfrei,
- erlaubnisfrei,
- nicht versorgerrelevant,

wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom stammt aus eigenerzeugter Wind- oder Solarenergie.
- Die Entnahme oder Weitergabe erfolgt am Ort der Erzeugung.
- Es wird kein Netz der allgemeinen Versorgung genutzt.

Das betrifft beispielsweise:

- Stromlieferungen zwischen verschiedenen Betreibereinheiten im selben Park,
- Stromleistungen für den Kraftwerkseigenbedarf anderer Anlagen.

Die Folge: Massiver Bürokratieabbau und deutlich vereinfachte interne Stromflüsse.

Neue Allgemeinerlaubnis für Erzeugungszwecke

Erstmals wird eine Allgemeinerlaubnis für Strom eingeführt, der für die Stromerzeugung oder zur Sicherstellung der Erzeugungsfähigkeit benötigt wird. Eine separate Einzelerlaubnis nach § 9 StromStG entfällt künftig, sofern:

- der Strom aus einer Wind- oder Solaranlage stammt,
- selbst erzeugt wurde,
- am Standort verbleibt,
- kein öffentliches Netz genutzt wird,

der Verbrauch der Erzeugung oder Anlagenfunktion dient.

Damit wird die bisherige, oft aufwendige Erlaubnispraxis erheblich vereinfacht.

Welche Verwendungen automatisch steuerfrei sind

Unter die Allgemeinerlaubnis fallen künftig zahlreiche interne Verbrauchsvorgänge im Anlagenbetrieb, unter anderem Steuerungs- und Schalttechnik, Wechselrichter und Gleichrichter, Hydraulik, Pumpen, Schmier- und Nebenaggregate, Generator- und Getriebe-

beheizungen, Kühl- und Klimasysteme, Beleuchtung und Sicherheitssysteme, Befahranlagen wie beispielsweise Aufzüge, Reparatursteckdosen, Maschinentransformatoren, Pitch- und Azimutsysteme, Blattheizungen sowie Einrichtungen zur Blindleistungskompensation wie etwa STATCOM.

Diese Verwendungen gelten künftig einheitlich als steuerfreie Entnahmen für Erzeugungszwecke.

Wann weiterhin ein Versorgerstatus bzw. Steueranmeldung notwendig bleibt

Trotz dieser weitgehenden Vereinfachungen bleiben bestimmte Konstellationen steuerpflichtig. Stromleistungen an Mobilfunkantennen oder andere externe Verbraucher sind weiterhin anzumelden, da sie nicht unter die Zweckbestimmung der Erzeugung fallen. In diesen Fällen bleibt die Steueranmeldung als eingeschränkter Versorger weiterhin notwendig.

Unternehmen in Schwierigkeiten – Keine Stromsteuer-Vorauszahlungsbescheide mehr

Durch die neu eingeführten Ausnahmen vom Versorgerstatus gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 und Abs. 5a StromStV werden voraussichtlich der Großteil der Wind- bzw. Solarparkgesellschaften zum Eigenerzeuger werden und die Entnahme der meisten Strommengen nach § 10 Abs. 3 StromStV i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG allgemein erlaubt und steuerbefreit sein. Da diese Stromsteuerbefreiung nicht als EU-Beihilfe gilt, kann sie auch von UiS-Firmen in Anspruch genommen werden.

Die Anmeldung steuerfreier Strommengen ist danach nicht mehr generell jährlich abzugeben, sondern nur noch dann, wenn das zuständige Hauptzollamt dies verlangt. Nach den Anwendungshinweisen der Generalzolldirektion gilt diese Erleichterung bereits für die Anmeldungen des Kalenderjahres 2025, die ansonsten bis zum 31.05.2026 abzugeben wären.

Fazit

Die Neuregelungen ab dem 01.01.2026 bringen für Betreiber von Wind- und Solarparks spürbare Erleichterungen. Der Wegfall des Versorgerstatus in vielen Fällen, die Steuer- und Erlaubnisfreiheit für Querlieferungen sowie die neue Allgemeinerlaubnis für Erzeugungszwecke reduzieren Bürokratie und erhöhen die Rechtssicherheit im Anlagenbetrieb erheblich.

Gleichzeitig bleiben Selbstverbrauch und Stromlieferungen an externe Dritte weiterhin steuerlich relevant. Betreiber sollten ihre Stromflüsse daher rechtzeitig überprüfen, um die neuen Vereinfachungen optimal zu nutzen und verbleibende Pflichten sicher zu erfüllen.

Autor: Farischtah Canim-Mir | Düsseldorf

1.4 Neue Stromsteuerbefreiung für nicht hocheffiziente BHKW ab 2026

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 sind im Stromsteuerrecht wesentliche Änderungen in Kraft getreten, die für Betreiber von Blockheizkraftwerken (BHKW) erhebliche praktische Relevanz entfalten. Der Gesetzgeber hat damit die Möglichkeiten erweitert, selbst erzeugten Strom unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei zu stellen. Der nachfolgende Beitrag stellt die neue Steuerbefreiung systematisch dar, ordnet sie in das bestehende Gefüge der Stromsteuer ein und zeigt auf, welche rechtlichen und praktischen Folgen sich hieraus für Betreiber von BHKW ab dem Jahr 2026 ergeben.

Neue Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG ab 2026

Das BHKW, das bis zum 1. 1. 2026 die Hocheffizienzkriterien nicht erfüllte, konnte die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG bislang nicht in Anspruch nehmen. Der im BHKW erzeugte Strom wurde daher vollständig der Stromsteuer unterworfen. Zugleich wurde bislang bewusst auf die Beantragung einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für die eingesetzten Brennstoffe verzichtet.

Diese Ausgangslage gewinnt mit Wirkung zum 1. 1. 2026 besondere Bedeutung, da die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG eine zusätzliche Steuerbefreiungsmöglichkeit eröffnet. Steuerfrei ist Strom,

- „zu dessen Erzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden“,
- der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt wird und
- „am Ort der Erzeugung entnommen wird, ohne durch ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom durchgeleitet zu werden“.

Für Blockheizkraftwerke ergibt sich hieraus Folgendes:

- Sofern die eingesetzten Energieerzeugnisse (z. B. Erdgas) im Jahr 2025 vollständig versteuert bezogen wurden und keine Entlastung nach § 53 EnergieStG in Anspruch genommen wurde, ist die Voraussetzung der „nachweislich versteuerten Energieerzeugnisse“ erfüllt.
- Wenn die elektrische Nennleistung im Jahr 2025 unter 2 MW lag und der Strom am Ort der Erzeugung ohne Durchleitung über das öffentliche Netz entnommen wurde, können die entsprechenden Strommengen ab dem 1.1.2026 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG als steuerfrei behandelt werden.
- Wichtig: Die neue Steuerbefreiung wird als allgemeine Befreiung gewährt – es ist keine zusätzliche stromsteuerliche Erlaubnis und kein gesonderter Antrag beim Zoll erforderlich.

Damit kommt das BHKW ab 2026 aus der laufenden Stromsteuerbelastung für die begünstigten Strommengen heraus, sofern die genannten Voraussetzungen dauerhaft eingehalten wurden.

Pflichten als Eigenerzeuger – Vordruck 1401 und Fristen

Unabhängig davon, ob die Steuerbefreiung tatsächlich in Anspruch genommen wird, bestehen für BHKW als Eigenerzeuger künftig verbindliche Erklärungspflichten über den Vordruck 1401:

- Der Vordruck 1401 ist zwingend zum 15. Januar eines Jahres beim Hauptzollamt einzureichen und dient der Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Stromsteuer.
- Dies gilt auch dann, wenn BHKW ab 2026 ausschließlich steuerbefreite Eigenerzeugungsmengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG hat. In diesem Fall werden die Vorauszahlungen voraussichtlich mit 0 EUR festgesetzt.
- Der Vordruck 1401 steht im Formular-Management-System (FMS) der Zollverwaltung elektronisch zur Verfügung und ist dort in der aktuellen Fassung zu verwenden (Zugänglich: <https://shorturl.at/Md2FZ>).

Für das BHKW ist vorgesehen, dass ab 2026 im Vordruck 1401 die gesamte selbst erzeugte Strommenge, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG erfüllt, als steuerbefreit deklariert wird. Laufende Vorauszahlungen wären dann nicht mehr zu leisten, solange keine steuerpflichtigen Strommengen entstehen.

Zusätzlich sind zwei zeitliche Prüf- und Meldepflichten zu beachten:

- **Jährliche Prüfung bis zum 30. Juni**
Bis zum 30.06. ist zu prüfen, ob die auf Basis der Schätzung festgesetzten Vorauszahlungen wesentlich von der tatsächlichen Steuerlast abweichen. Maßgeblich ist, ob die Grenze von 100.000 EUR und die Abweichung von 20 % gegenüber der ursprünglichen Schätzung überschritten werden.
- **Nachträgliche Meldung bis zum 15. August**
Für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.08. der Vordruck 1401 mit den tatsächlich erzeugten und als steuerfrei behandelten Strommengen (sowie ggf. steuerpflichtigen Mengen) abzugeben. Hier werden die Strommengen aus dem BHKW künftig vollständig als nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG steuerbefreit ausgewiesen, soweit das Nutzungskonzept unverändert bleibt.

Fazit

Die Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StromStG stellt für Betreiber nicht hoch-effizienter Blockheizkraftwerke ab dem 1. Januar 2026 eine erhebliche Entlastungsmöglichkeit dar – auch solche Anlagen können damit aus der laufenden Stromsteuerbelastung herausgeführt werden. Gleichzeitig führt die neue Steuerbefreiung nicht zu einem Wegfall der stromsteuerlichen Pflichten insgesamt. Betreiber bleiben Eigenerzeuger im Sinne des Stromsteuerrechts und sind weiterhin zur fristgerechten Abgabe des Vordrucks 1401 verpflichtet. In der Gesamtbetrachtung stärkt die Neuregelung die steuerliche Attraktivität der dezentralen Stromerzeugung aus BHKW, verlangt jedoch weiterhin

ein konsequentes steuerliches Monitoring. Nur bei dauerhafter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und einer ordnungsgemäßen Erklärungspraxis lässt sich die neue Steuerbefreiung rechtssicher nutzen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.5 Kein unionsrechtlicher Zinsanspruch bei Steuerentlastungen nach § 51 EnergieStG

Anmerkungen zum EuGH-Beschluss vom 8. Juli 2025 – C-148/25

Ausgangspunkt der Entscheidung

Mit Beschluss vom 8. Juli 2025 (C-148/25) hat der Gerichtshof klargestellt, dass Energieerzeugnisse, die unter den unionsrechtlichen Begriff des „zweierlei Verwendungszwecks“ im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG fallen, nicht dem Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie unterliegen.

Der Wortlaut der Richtlinie ist eindeutig: Für solche Verwendungen „gilt“ die Richtlinie nicht. Der Ausschluss betrifft damit nicht nur einzelne Rechtsfolgen, sondern entzieht diese Energieerzeugnisse vollständig der unionsrechtlichen Harmonisierung.

Abgrenzung zwischen Unionsrecht und nationalem Recht

Der Gerichtshof knüpft an seine frühere Rechtsprechung an und stellt klar, dass mit dem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie die Regelungskompetenz vollständig auf die Mitgliedstaaten übergeht. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Steuerentlastung gewährt wird, ist dann ausschließlich nach nationalem Recht zu beantworten.

Dies gilt auch dann, wenn der nationale Gesetzgeber – wie in § 51 EnergieStG – an einen „doppelten“ bzw. „zweierlei Verwendungszweck“ anknüpft und diesen eigenständig ausformt. Ob die nationale Regelung enger, weiter oder systematisch anders gefasst ist als der unionsrechtliche Begriff, ist keine Frage des Unionsrechts, sondern allein eine solche des nationalen Gesetzesvollzugs.

Keine unionsrechtlich relevante Rechtsverletzung bei fehlerhafter Anwendung des nationalen Rechts

Wird eine Steuerentlastung nach nationalem Recht aufgrund einer unzutreffenden Auslegung des nationalen Begriffs des doppelten Verwendungszwecks verweigert, liegt darin

kein Verstoß gegen Unionsrecht. Denn die betreffende Verwendung fällt gerade nicht in den Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie.

Der Gerichtshof stellt ausdrücklich fest, dass eine auf einer fehlerhaften Anwendung nationalen Rechts beruhende Steuererhebung oder -rückforderung in diesen Fällen keine unionsrechtswidrige Abgabenerhebung darstellt.

Konsequenzen für den Zinsanspruch

Ein unionsrechtlicher Anspruch auf Verzinsung besteht nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn Abgaben unter Verstoß gegen Unionsrecht erhoben wurden. Genau daran fehlt es in Konstellationen des § 51 EnergieStG.

Die Verzinsung richtet sich daher ausschließlich nach nationalem Recht. Maßgeblich ist § 236 AO, der Prozesszinsen erst ab Eintritt der Rechtshängigkeit vorsieht.

Bedeutung für die Praxis

Mit der aktuellen Entscheidung steht fest, dass § 51 EnergieStG nicht unter die Energiesteuerrichtlinie fällt. Damit entfällt auch die rechtliche Möglichkeit, die Verzinsung auf unionsrechtlicher Ebene zu begründen. Da kein Unionsrechtsverstoß vorliegt, entsteht kein unionsrechtlicher Zinsanspruch. Nach nationalem Recht entsteht ein solcher Anspruch erst ab Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens.

Nach nationalem Recht kommt eine Verzinsung nach § 236 AO erst in Betracht, wenn im Anschluss an die gerichtliche Anfechtung eines ablehnenden Verwaltungsakts Rechtshängigkeit eingetreten ist und die Entlastung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer solchen folgenden Maßnahme gewährt wird. Da die Steuerentlastungen nach § 51 EnergieStG außergerichtlich gewährt wurden, besteht kein Ansatzpunkt für eine Verzinsung.

Der Beschluss führt damit zu einer klaren dogmatischen Trennung: Kein Unionsrechtsverstoß – kein unionsrechtlicher Zinsanspruch. Für Steuerpflichtige reduziert sich der Streit auf das nationale Recht und dessen zeitliche Zinsregelungen.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

Angesichts der durch den EuGH-Beschluss vom 8. Juli 2025 (C-148/25) geklärten Rechtslage und der erheblich reduzierten Erfolgsaussichten ist es empfehlenswert, im ablehnenden Antrag auf Verzinsung der Entlastungsbeträge gemäß § 51 EnergieStG das weitere Vorgehen kritisch abzuwägen und insbesondere den begrenzten nationalen Zinsrahmen sowie das Verhältnis von Aufwand und Nutzen eines Fortführens des Verfahrens zu berücksichtigen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.6 Formular 1401 ab 2026: Neue Meldepflichten bei Strom- und Energiesteuer

Mit der Neufassung des § 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz und des § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wurde die Ermittlung der Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen zur Strom- und Energiesteuer auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld umgestellt. Zur Mitteilung dieser Jahressteuerschätzung an das zuständige Hauptzollamt zum Jahresbeginn sowie zur Selbstprüfung und gegebenenfalls bestehenden Meldepflicht zur Jahresmitte wurde das **Formular 1401** (Zugänglich: [Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung \(1401 Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld nach § 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz beziehungsweise § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz\)](#)) als zentrales Instrument eingeführt.

Der nachfolgende Beitrag stellt die neue Systematik der Vorauszahlungen praxisnah dar und erläutert, welche Schätz- und Mitteilungspflichten sich zu welchem Zeitpunkt im Kalenderjahr ergeben. Dabei wird insbesondere zwischen obligatorischen Mitteilungen und nur auf Verlangen abzugebenden Angaben unterschieden und aufgezeigt, welche Fristen zwingend einzuhalten sind.

Jahresbeginn 2026: Obligatorische Mitteilung bis zum 15. Januar

Zu Beginn jedes Veranlagungszeitraums ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld vorzunehmen. Die Erfüllung dieser Pflicht muss durch das Formular 1401 ermöglicht werden. Diese Aktion musste bis zum 15. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres durchgeführt werden (erstmalig: 15.01.2026 für das Veranlagungsjahr 2026). Eine Mitteilung ist obligatorisch, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld mindestens 2.400 Euro beläuft. Eine Schätzung der Jahressteuerschuld, die weniger als 2.400 Euro beträgt, muss nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitgeteilt werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Schätzung intern dokumentiert wird, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2.400 Euro beträgt.

Beispiel aus dem Formular 1401:

- 2.2.2 Ich schätze die voraussichtliche Jahressteuerschuld auf mindestens 2.400 Euro.
JA NEIN
- 2.2.2.1 Die Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld wird vom zuständigen Hauptzollamt verlangt.
JA NEIN
- 2.2.3 Ich teile die Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld für das oben angegebene Veranlagungsjahr mit (Mitteilungspflicht bis zum 15. Januar oder auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts).
JA NEIN

Jahresmitte 2026: Prüf- und Meldepflicht zum 30. Juni / 15. August

Neben der obligatorischen Anfangsschätzung zum Jahresbeginn sieht das Gesetz eine verpflichtende Überprüfung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld zum Stichtag 30. Juni des Veranlagungsjahres vor (erstmalig zum 30.06.2026). Diese Juni-Schätzung ist zunächst intern vorzunehmen und dem Hauptzollamt grundsätzlich nur auf Verlangen vorzulegen. Unabhängig davon entsteht jedoch eine eigenständige gesetzliche Mitteilungspflicht, wenn die zum 30. Juni geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung von Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid zugrunde gelegte Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent und zugleich um mehr als 100.000 EUR übersteigt. In diesen Fall ist die aktualisierte Schätzung bis spätestens 15. August des Veranlagungsjahres an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (erstmalig bis zum 15.08.2026 für das Veranlagungsjahr 2026). Das „Mitteilung auf Verlangen“ gilt damit nur solange, wie keine meldepflichtige Abweichung vorliegt; bei Überschreiten der gesetzlichen Schwellen wird aus der bloßen Vorlagepflicht eine aktive Anzeigepflichtung des Steuerschuldners.

Beispiel aus dem Formular 1401:

- 2.2.4 Ich teile die zum 30. Juni vorgenommene Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld für das oben angegebene Veranlagungsjahr mit (Mitteilungspflicht bis zum 15. August oder auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts).
JA NEIN

Versorgerstatus und Ausnahmeregelung nach § 1a StromStV im Rahmen des Formulars 1401

Die Generalzolldirektion hält es für wichtig, dass die liefernden Versorger Kenntnis darüber haben, ob sie Strom unversteuert oder versteuert zu leisten und abzurechnen haben, um die Auswirkungen auf die monatlichen Vorauszahlungen zutreffend einschätzen zu können. Vor diesem Hintergrund wird im Formular 1401 auch abgefragt, ob von der

Ausnahme von der Anwendung des § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV nach § 1a Abs. 8 StromStV an allen oder nur an bestimmten Entnahmestellen Gebrauch gemacht werden soll.

Die Vorschrift des § 1a Absatz 4 Nr. 2 StromStV dient dazu, dem eigentlichen Versorger an Entnahmestellen, an denen er von anderen Versorgern mit Strom beliefert und abgerechnet wird, den Status eines Letztverbrauchers zuzuweisen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Versorger bezieht den zu versteuernden Strom von anderen im Steuergebiet ansässigen Versorgern, und der bezogene Strom wird ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung entweder zum Selbstverbrauch entnommen oder alternativ an Letztverbraucher geleistet.

Gegen die Gewährung dieses Letztverbraucherstatus kann jedoch auf Antrag nach § 1a Abs. 8 StromStV beim zuständigen Hauptzollamt eine Ausnahme beantragt werden. Wird dem Antrag entsprochen, kann der Antragsteller anstelle des Status als Letztverbraucher wieder als Versorger tätig werden.

Nach dem Schreiben der Generalzolldirektion gilt eine solche Ausnahme als zugelassen, wenn das Unternehmen für Zwecke der Überwachung und Prüfung durch das zuständige Hauptzollamt eine Übersicht der Entnahmestellen, in der Regel unter Angabe der Marktlokations-IDs und der Messlokations-IDs, an denen es den Strom als Versorger bezieht, in seinen Unterlagen vorhält.

Beispiel aus dem Formular 1401:

- 2 Angaben zur voraussichtlichen Jahressteuerschuld**
- 2.1 Ich schätze die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das folgende Veranlagungsjahr:
2026
- 2.2 Ich melde die Stromsteuer jährlich an (Jahressteueranmeldung).
JA NEIN
- 2.2.1 Ich beantrage die Ausnahme nach § 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung von der Anwendung des § 1a Absatz 4 Nummer 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Ausnahme vom Versorgerstatus beim Bezug an bestimmten Entnahmestellen).
JA NEIN

INFO:

Wenn Sie die Ausnahme nach § 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung beantragen, sind Sie für Zwecke der Überwachung und Prüfung verpflichtet, eine Übersicht der Entnahmestellen, an denen Sie Strom als Versorger beziehen, in Ihren Unterlagen vorzuhalten. Bitte stellen Sie sicher, dass der Sie beliefende Versorger Kenntnis davon hat, ob er den Strom an Sie unversteuert oder versteuert leisten und abrechnen soll.

Hier sollte man beachten, dass die vom Gesetzgeber formulierte Vorschrift zur Gewährung i. S. v. § 1a Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 8 StromStV vorgeschriebene Ausnahme unterscheidet sich maßgeblich davon, wie diese von der Zolldirektion dargestellt wird. Die

Gewährung der Ausnahme gemäß § 1a Abs. 8 StromStV stellt ein Ermessen des zuständigen Hauptzollamts dar („*kann auf Antrag Ausnahmen (...) zulassen*“), während die Generalzolldirektion im Fall des Vorliegens des Antrags und der entsprechenden Unterlagen eine Ausnahme i. S. v. § 1a Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 8 StromStV automatisch gewährt („*die Ausnahme gilt als zugelassen*“). Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen ist deswegen eine behördliche konkrete Auslegung von praktischen Zwecken erforderlich.

Empfehlung der Generalzolldirektion

Die Generalzolldirektion empfiehlt, die Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 15. Januar vorzunehmen. Unterbleibt die Schätzung oder erfolgt sie verspätet, ist das Hauptzollamt berechtigt, die Jahressteuerschuld eigenständig zu schätzen; zudem können Bußgeldsanktionen nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Seit 2026 ist das Formular 1401 fester Bestandteil der strom- und energiesteuerlichen Compliance. Während die Mitteilung zum Jahresbeginn regelmäßig obligatorisch ist, greift zur Jahresmitte eine schwellenabhängige Meldepflicht, die eine laufende Überwachung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld zwingend voraussetzt. Wer die Fristen einhält und die Schätzungen belastbar dokumentiert, kann das neue Vorauszahlungssystem rechtssicher anwenden.

Autor: Avtandil Sarishvili | Düsseldorf

1.7 Aufhebung der Anlagenverklammerung im Stromsteuerrecht- Anpassung bestehender Erlaubnisse bis zum 30.06.2026

Mit Wirkung zum 01.01.2026 tritt das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes in Kraft. Einer der zentralen Punkte dieser Reform ist die endgültige Aufhebung der sogenannten „Anlagenverklammerung“ bei dezentralen Stromerzeugungsanlagen. Dies hat weitreichende organisatorische und steuerliche Folgen für Betreiber von Photovoltaik-, Wind-, KWK- und sonstigen Erzeugungsanlagen. Nachfolgend erhalten Sie eine kompakte, zugleich aber detailreiche Darstellung der Rechtsänderung und ihrer praktischen Auswirkungen.

Bisher war es so, dass räumlich oder technisch verbundene Anlagen stromsteuerlich häufig als eine einzige Anlage behandelt wurden. Diese Anlagenverklammerung konnte je nach Konstellation sowohl Vorteile als auch erhebliche Nachteile mit sich bringen. Insbesondere wurden mehrere Anlagen zu einer „Großanlage“ zusammengefasst, was dazu führen konnte, dass bestimmte Steuerbefreiungen aufgrund überschrittener Leistungsgrenzen verloren gingen. Hinzu kamen komplexe Nachweispflichten, etwa zum „räumlichen Zusammenhang“ oder zu Messkonzepten. Mit der Reform verfolgt der Gesetzgeber

das klare Ziel, diese Unschärfen zu beseitigen und die Anwendung des Stromsteuerrechts zu vereinfachen.

Ab dem 01.01.2026 wird die Anlagenverklammerung vollständig aufgehoben. Künftig ist ausschließlich der Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage maßgeblich. Im Gesetzgebungsverfahren ist ausdrücklich festgehalten, dass die Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung entfällt und für die Beurteilung von Steuerbefreiungen einheitlich auf den Standort der einzelnen Stromerzeugungsanlage abgestellt wird. Damit erfolgt eine bewusste Abkehr von der bisherigen Praxis, mehrere Anlagen zu einer einheitlichen stromsteuerlichen Betrachtungseinheit zu „verklammern“. Für die Praxis bedeutet dies eine deutlich transparentere und leichter handhabbare Rechtslage.

Besonders relevant ist die neue Systematik für die Zuordnung von Leistungsgrenzen. Viele Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG knüpfen an bestimmte Leistungsgrenzen – etwa ≤ 2 MW – an. Mit der Aufhebung der Verklammerung ist nun die Leistung jeder einzelnen Anlage entscheidend. Kleinere Anlagen verlieren ihre Privilegien nicht mehr allein deshalb, weil sie in räumlicher Nähe zu größeren Anlagen stehen. Eine Photovoltaikanlage mit 900 kW wird beispielsweise künftig nicht mehr mit einer benachbarten 3-MW-Anlage zusammengerechnet. Dies stärkt insbesondere kleinere dezentrale Erzeugungseinheiten und eröffnet neue Möglichkeiten der steuerlichen Gestaltung.

Auch im Bereich der Messung und Dokumentation bringt die Reform spürbare Erleichterungen. Da jede Anlage für stromsteuerliche Zwecke separat betrachtet wird, können Messkonzepte häufig vereinfacht werden. Die Anforderungen an die Mengenzuordnung und Abgrenzung der Verbräuche werden geringer, und erfahrungsgemäß dürften damit auch Streitfragen mit den Hauptzollämtern abnehmen. Die Betreiber können ihre Dokumentations- und Nachweisprozesse effizienter gestalten und sich stärker auf den eigentlichen Anlagenbetrieb konzentrieren.

Eine besondere Rolle spielt die Neuregelung zudem für Querlieferungen, etwa in Solar- und Windparks. Neu ist hier die Möglichkeit, Strom zur Stromerzeugung bürokratiearm zwischen einzelnen Anlagenbetreibern zu liefern. Strom, der innerhalb eines Parks zwischen Betreibern ausgetauscht wird, soll künftig ohne die bislang erforderlichen umfangreichen Steueranmeldungen geliefert werden können. Diese Neuerung wirkt zusammen mit der Aufhebung der Anlagenverklammerung und führt zu deutlich mehr Flexibilität in Erzeugergemeinschaften und Energieparks.

Gesetzsystematisch fügt sich die Abschaffung der Anlagenverklammerung in eine umfassende Reform des Stromsteuerrechts ein. Dazu gehören unter anderem neue Definitionen von Anlagen und erneuerbaren Energieträgern, eine Modernisierung des Rechts zu Ladepunkten und Speichern sowie eine stärkere Harmonisierung mit europarechtlichen Vorgaben. Besonders bedeutsam im Kontext der Anlagenverklammerung ist § 11 StromStG, der die Verordnungsermächtigung zum Anlagenbegriff enthält. Die geplanten Änderungen sehen vor, den Begriff der Anlage zur Stromerzeugung näher zu bestimmen. Dadurch wird eine künftig präzisere und einheitliche Definition ermöglicht, die ohne Verklammerung auskommt und für mehr Rechtssicherheit sorgt.

Für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ergeben sich daraus konkrete Handlungserfordernisse. Bestehende stromsteuerrechtliche Erlaubnisse, die bislang auf einer Anlagenverklammerung beruhen, sind dabei bis spätestens zum 30.06.2026 an die neue Rechtslage anzupassen. Zunächst sollten Unternehmen prüfen, ob ihre Anlagen bislang als eine zusammengefasste Einheit betrachtet wurden und in welchem Umfang dies die bisherige steuerliche Behandlung beeinflusst hat. Anschließend empfiehlt sich eine Bewertung der steuerlichen Vorteile ab 2026: Gerade kleinere Einzelanlagen können stärker von den Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG profitieren. Parallel dazu sollten bestehende Messkonzepte kritisch hinterfragt und gegebenenfalls vereinfacht oder neu strukturiert werden, da künftig ausschließlich der Standort der einzelnen Anlage zählt. Zudem ist es wichtig, die Dokumentation gegenüber dem Hauptzollamt zu aktualisieren, damit die neue Rechtslage in zukünftigen Steueranmeldungen zutreffend abgebildet wird. Schließlich lohnt es sich, mögliche Querlieferungsmodelle – insbesondere in Energieparks – zu prüfen, da die neue Flexibilität hier zusätzliche wirtschaftliche Vorteile ermöglichen kann.

Insgesamt stellt die Reform einen der größten Vereinfachungsschritte im Stromsteuerrecht der vergangenen Jahre dar. Mit der Abschaffung der Anlagenverklammerung schafft der Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit, reduziert Bürokratie, erleichtert die Nutzung steuerlicher Privilegien nach § 9 StromStG und eröffnet neue Flexibilität für Betreiberverbände. Für viele Unternehmen – insbesondere für Betreiber dezentraler Energieanlagen – ergeben sich dadurch ab 2026 spürbare Gestaltungsspielräume und Optimierungsmöglichkeiten in der steuerlichen Behandlung ihrer Erzeugungsanlagen.

Autor: Abdil Tekin | Düsseldorf

2 Plastiksteuer, Verpackungsrecht und PPWR

2.1 EWKFondsG: Neue Prüflleitlinien zur Herstellermeldung – was Unternehmen jetzt vorbereiten sollten

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) verpflichtet Hersteller zur Abgabe einer jährlichen Meldung über Art und Masse der erstmals in Verkehr gebrachten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG. Ab Überschreiten des gesetzlichen Schwellenwertes von 100 kg ist diese Meldung durch einen registrierten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EWKFondsG).

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen hat das Umweltbundesamt (UBA) im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt verbindliche **„Prüflleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller“** erlassen. Diese gelten ab dem Bezugsjahr 2025 und nehmen für die praktische Prüfungsdurchführung eine ähnliche Funktion ein wie die Prüflleitlinien zur Vollständigkeitserklärung nach dem Verpackungsgesetz.

Der folgende Beitrag gibt einen strukturierten Überblick über die Prüfungsgrundlagen, den Prüfungsgegenstand und den Prüfungsauftrag, beleuchtet die Prüfungsplanung und stellt die wesentlichen Prüffelder anhand eines Musterbeispiels dar. Abschließend werden Prüfbericht und elektronische Hinterlegung über die Plattform DIVID eingeordnet.

Prüfungsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Prüfung ist in erster Linie das **Einwegkunststofffondsgesetz** (EWKFondsG) selbst. Ergänzend sind die für das jeweilige Bezugsjahr geltenden Prüflleitlinien als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften zu beachten. Sie sind für Prüfer verbindlich und prägen Inhalt, Umfang und Methodik der Prüfung.

Für die Einordnung von Einwegkunststoffprodukten und deren Zuordnung zum Anwendungsbereich des EWKFondsG sind daneben maßgeblich:

- die Begriffsbestimmungen des § 3 EWKFondsG einschließlich Anlage 1,
- Einordnungsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes nach § 22 EWKFondsG,
- bei pfandpflichtigen Getränkeflaschen die veröffentlichten Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu § 31 VerpackG.

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, dass die Angaben des Herstellers mit hinreichender Sicherheit im Einklang mit den Vorgaben des EWKFondsG und der Prüflleitlinien stehen.

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die Angaben, die der Hersteller in seiner jährlichen Meldung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EWKFondsG zu machen hat. Dazu zählen insbesondere:

- Art und Masse der im Bezugsjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte,
- die korrekte Zuordnung zu den Produktarten der Anlage 1,
- die Vollständigkeit der Dokumentation,
- die sachliche Richtigkeit der zugrunde liegenden Datenverarbeitung.

Der Prüfung vorgelagert ist stets die Frage, ob überhaupt eine Prüf- und Bestätigungspflicht besteht. Diese entfällt insbesondere dann, wenn ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen im Sinne des § 31 VerpackG bereitgestellt wurden oder der Schwellenwert von 100 kg nicht überschritten wurde. Ungeachtet dessen kann das Umweltbundesamt auch bei Unterschreiten des Schwellenwertes eine Prüfung anordnen.

Prüfungsauftrag – insbesondere zur Vor-Ort-Prüfung

Der Prüfungsauftrag nimmt im System der Prüfleitlinien eine zentrale Rolle ein. Er darf nur angenommen werden, wenn er sicherstellt, dass die Prüfung ausschließlich auf Grundlage des EWKFondsG und der Prüfleitlinien erfolgt. Abweichende Prüfungsmaßstäbe sind unzulässig.

Vor-Ort-Prüfungen nach den Prüfleitlinien des EWKFondsG

Gemäß Abschnitt A.5.5 Satz 1 der Prüfleitlinien beinhaltet die Prüfung in Bedarfsfällen Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller. Anders als im VerpackG-Kontext ist eine Vor-Ort-Prüfung jedoch nicht generell als Standardbestandteil jeder Prüfung ausgestaltet.

Eine ausdrücklich zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung regeln die Prüfleitlinien nur für einen eng begrenzten Fall: Nach Abschnitt A.4.3.2 Buchstabe b muss der Prüfungsauftrag vorsehen, dass der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte eine Vor-Ort-Prüfung ermöglicht, soweit die Prüfung der Ermittlung der Bereitstellungsmengen ausschließlich unter Einbeziehung der EDV-Systeme des Herstellers erfolgen kann.

Darüber hinaus enthalten die Prüfleitlinien weitere Prüfungsschritte, bei denen die Einbeziehung der EDV-Systeme eine zentrale Rolle spielt. Dies gilt insbesondere für die Funktionsprüfung und die Prüfung der korrekten Pflege von Stammdaten (Prüffeld B.2.1). Ist

eine verlässliche Beurteilung dieser Aspekte nur durch unmittelbaren Zugriff auf die herstellerseitigen Systeme möglich, kann auch dies einen Bedarfsfall für eine Vor-Ort-Prüfung begründen.

Insgesamt ergibt sich somit ein einzelfallbezogener Ansatz: Über den in Abschnitt A.4.3.2 Buchstabe b ausdrücklich geregelten Fall hinaus stellt die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung keine automatische Verpflichtung dar. Vielmehr ist im Einzelfall zu beurteilen, ob sie zur Erlangung hinreichender Sicherheit über das Prüfungsergebnis erforderlich ist.

Abgrenzung zum Verpackungsgesetz

Im Unterschied dazu formulieren die **Prüfleitlinien zur Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG** die Vor-Ort-Prüfung deutlich strenger. Dort ist vorgesehen, dass die Prüfung Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller beinhaltet und diese möglichst während des laufenden Bezugsjahres zu terminieren sind.

Prüfungsplanung

Die Prüfungsplanung hat sich an den Besonderheiten des jeweiligen Herstellers zu orientieren. Die Prüfleitlinien sehen vor, dass Unterlagen frühzeitig anzufordern sind, insbesondere um im Bedarfsfall eine effiziente Vor-Ort-Prüfung zu ermöglichen. Bereits im Vorfeld kann der Prüfer auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, früherer Prüfungen oder behördlicher Feststellungen inhaltliche Schwerpunkte für die Prüfung festlegen.

Ergänzend regeln die Prüfleitlinien Konstellationen, in denen die Prüfungstiefe gegenüber der Durchschnittsprüfung zu erhöhen ist. Liegt ein Sachverhalt nach Ziffer A.4.3.3 Buchstabe a) Satz 2, Satz 4 oder Satz 5 vor, ist die Prüfung mit einer erhöhten Stichprobenzahl durchzuführen; im Zweifel ist eine Vollprüfung vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich aus den vorgelegten Unterlagen, aus Vorjahresprüfungen oder aus behördlichen Feststellungen oder Anordnungsbescheiden konkrete Anhaltspunkte für eine vertiefte Prüfung ergeben.

Die Prüfleitlinien gliedern die Prüfung in klar definierte Prüffelder, darunter:

- Registerdatenabgleich,
- Abgrenzung abgabepflichtiger Produkte,
- Aufbau- und Funktionsprüfung der Prozesse,
- Pflege von Stammdaten,
- Stichprobenuntersuchungen,
- Probedurchlauf der Massenermittlung,
- Überleitung in die Finanzbuchhaltung,
- finale Überprüfung der Meldemassen.

Prüfbericht

Über das Ergebnis der Prüfung der Angaben zur jährlichen Meldung der Hersteller ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Er hat in der gebotenen Klarheit über Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Prüfung nach dem Einwegkunststofffondsgesetz sowie nach Maßgabe der Prüfleitlinien zu berichten. Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise ist immer dann erforderlich, wenn dies in den Prüfleitlinien ausdrücklich vorgesehen ist.

Elektronische Hinterlegung auf der Plattform DIVID

Die jährliche Meldung gilt erst als abgegeben, wenn neben den Mengenangaben auch der Prüfbericht und die qualifiziert elektronisch signierte Prüfbestätigung über die Plattform **DIVID** des Umweltbundesamtes hochgeladen wurden. Die elektronische Hinterlegung ist damit integraler Bestandteil des Melde- und Prüfverfahrens.

Autor:innen: Helena Schimanowski und Avtandil Sarishvili | beide Düsseldorf

2.2 Neue EU-Vorgaben für Verpackungen ab 12.08.2026 – sind Sie betroffen?

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die materiellen Vorschriften der Verordnung finden jedoch erst ab dem 12. August 2026 Anwendung.

Die Verordnung enthält insbesondere Vorgaben zu Nachhaltigkeitsanforderungen von Verpackungen, Kennzeichnungspflichten sowie zur Vermeidung von Verpackungsabfällen. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese in der Industrie, im Handel oder in Haushalten verwendet werden (Art. 2 PPWR).

Als Adressaten der regulatorischen Pflichten unterscheidet die Verordnung verschiedene Wirtschaftsakteure entlang der Lieferkette, insbesondere Lieferanten, Erzeuger, Importeure, Vertreiber und Hersteller, denen jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten zugewiesen werden. Für die praktische Umsetzung der Marktverantwortung kommt dabei dem Herstellerbegriff eine zentrale Bedeutung zu, sodass Unternehmen frühzeitig ihre Rolle innerhalb der Systematik der PPWR bestimmen müssen.

Da die materiellen Vorschriften erst ab dem 12. August 2026 gelten, stellt das Jahr 2027 das erste vollständige Berichtsjahr dar. Die erste jährliche Mengenmeldung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung ist daher bis zum 1. Juni 2028 einzureichen.

Herstellerbegriff

Dreh- und Angelpunkt der Verordnung (EU) 2025/40 ist der funktional ausgestaltete Herstellerbegriff. Dieser stellt keinen eigenständigen Marktakteur neben den übrigen Beteiligten dar, sondern fungiert als Oberbegriff, der an bestehende Markttrollen innerhalb der Lieferkette anknüpft.

Hersteller kann danach ein Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein, sofern neben der jeweiligen Markttrolle zusätzliche, in der Verordnung definierte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Herstellerqualifikation ergibt sich somit aus einer zweistufigen Prüfung:

1. Zunächst muss eine Markttrolle im Sinne der Verordnung vorliegen, nämlich als
 - Erzeuger (Art. 3 Nr. 13 PPWR),
 - Importeur (Art. 3 Nr. 17 PPWR) oder
 - Vertreiber (Art. 3 Nr. 18 PPWR).
2. Hinzutreten muss sodann die Erfüllung eines der Tatbestände des Art. 3 Nr. 15 Buchst. a-e PPWR, etwa die erstmalige Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder das Auspacken verpackter Produkte innerhalb der Lieferkette, ohne dass der Empfänger Endabnehmer ist.

Erst wenn beide Elemente zusammentreffen, entsteht der Herstellerstatus im Sinne der PPWR. Die Herstellerqualifikation ist damit das Ergebnis einer kumulativen Zuordnung von Markttrolle und Markthandlung.

Herstellerpflichten

Mit der Herstellerqualifikation sind zentrale Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung verbunden. Diese betreffen die Registrierung, die Meldung (**Berichterstattung**) der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sowie die Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Verpackungsabfällen:

1. Registrierung und Mengenmeldungen

Hersteller müssen sich in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereitstellen. Hierzu ist ein Antrag auf Eintragung in das jeweilige nationale Herstellerregister zu stellen (Art. 44 Abs. 1 PPWR). Die Registrierung erfolgt somit mitgliedstaatlich getrennt. Hersteller sind zudem verpflichtet, jährliche Mengenmeldungen über die in Verkehr gebrachten Verpackungen abzugeben.

2. Finanzbeiträge im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

Hersteller tragen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Behandlung von Verpackungsabfällen (Art. 45 Abs. 2 PPWR).

3. Schwellenwertregelung für kleinere Hersteller.

Werden in einem Kalenderjahr weniger als 10 t Verpackungen in einem Mitgliedstaat erstmals bereitgestellt, gelten vereinfachte Berichtspflichten. Der Schwellenwert befreit jedoch nicht von der Registrierungspflicht, sondern reduziert lediglich den Umfang der Meldepflichten (Art. 44 Abs. 8 PPWR).

EU-Erzeuger

Eine zentrale Marktrolle innerhalb der PPWR nimmt der **Erzeuger** ein. Der Begriff wird in **Art. 3 Nr. 13 PPWR** definiert und erfasst natürliche oder juristische Personen, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellen oder unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellen lassen.

Nach der gesetzlichen Definition gilt als Erzeuger jede Person, die

- Verpackungen herstellt,
- verpackte Produkte herstellt oder
- eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt.

Die Einordnung als Erzeuger beschreibt zunächst lediglich eine Marktrolle innerhalb der Lieferkette. Ob ein Erzeuger zugleich Hersteller im Sinne der PPWR ist, bestimmt sich erst nach den Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 15 PPWR. Für Erzeuger ist dabei insbesondere die Systematik der Buchstaben a und b dieser Vorschrift relevant.

Art. 3 Nr. 15 Buchst. a und b PPWR knüpfen an zwei alternative Konstellationen an, die durch die gesetzliche Satzbindung „oder“ miteinander verbunden sind. Damit genügt es für die Herstellerqualifikation, wenn eine der beiden Tatbestandsvarianten erfüllt ist.

Nach Art. 3 Nr. 15 Buchst. a PPWR liegt eine Herstellerqualifikation vor, wenn ein Wirtschaftsakteur Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellt, unabhängig davon, ob es sich um Einweg- oder wiederverwendbare Verpackungen handelt.

Demgegenüber erfasst Art. 3 Nr. 15 Buchst. b PPWR eine andere Konstellation. Hier knüpft die Vorschrift an die erstmalige Bereitstellung von verpackten Produkten an, deren Verpackungen nicht unter die in Buchstabe a genannten Verpackungsarten fallen.

Die Norm unterscheidet damit zwei unterschiedliche Gegenstände der relevanten Markthandlung: Einerseits die erstmalige Bereitstellung bestimmter leerer Verpackungen, andererseits die erstmalige Bereitstellung von bereits verpackten Produkten. Bereits aus der Satzstruktur („oder“) wird deutlich, dass diese beiden Varianten alternativ ausgestaltet sind und jeweils eigenständig zur Herstellerqualifikation führen können.

Aus dieser systematischen Unterscheidung ergibt sich zugleich eine wichtige negative Abgrenzung. Die isolierte Bereitstellung anderer Verpackungen, die weder Transport-, Service- noch Primärproduktionsverpackungen sind, ohne dass sie ein Produkt enthalten, wird von der Struktur dieser Vorschrift nicht ausdrücklich erfasst.

Ein Beispiel hierfür ist ein Unternehmen, das Transportverpackungen, etwa Verpackungen für den elektronischen Handel (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 PPWR), herstellt und diese im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Unionsmarkt bereitstellt. Eine solche Handlung stellt eine Bereitstellung auf dem Markt im Sinne des Art. 3 Nr. 9 PPWR dar und führt zur Herstellerqualifikation nach Art. 3 Nr. 15 Buchst. a PPWR.

Allgemeine Pflichten des Erzeugers

Allgemeine Pflichten des Erzeugers ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften über die Konformitätsbewertung von Verpackungen. Nach Art. 15 Abs. 2 PPWR hat der Erzeuger sicherzustellen, dass eine Verpackung vor ihrem Inverkehrbringen einer Konformitätsbewertung unterzogen wird. Im Rahmen dieser Bewertung ist zu prüfen, ob die betreffende Verpackung die in der Verordnung vorgesehenen Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllt. Auf dieser Grundlage ist eine EU-Konformitätserklärung zu erstellen (Art. 38 i. V. m. Art. 39 PPWR).

Zu den relevanten materiellen Anforderungen zählen die Vorschriften über Stoffe in Verpackungen (Art. 5 PPWR), recyclingfähige Verpackungen (Art. 6 PPWR), Mindestzyklanteile in Kunststoffverpackungen (Art. 7 PPWR), biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8 PPWR), kompostierbare Verpackungen (Art. 9 PPWR), die Minimierung von Verpackungen (Art. 10 PPWR), wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11 PPWR) sowie Kennzeichnungspflichten für Verpackungen (Art. 12 PPWR).

Von praktischer Bedeutung ist zunächst die Stoffanforderung nach Art. 5 PPWR, die bereits ab dem 12. August 2026 gilt (Art. 5 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 PPWR). Danach dürfen Lebensmittelverpackungen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Konzentrationen enthalten, die die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte erreichen oder überschreiten.

Weitere Nachhaltigkeitsanforderungen gelten zeitlich gestaffelt. So greifen die Vorgaben zur Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen nach Art. 9 PPWR ab dem 12. Februar 2028. Die Kennzeichnungspflichten für Verpackungen nach Art. 12 Abs. 1 PPWR gelten frühestens ab dem 12. August 2028. Die Anforderungen an recyclingfähige Verpackungen nach Art. 6 PPWR treten ebenfalls gestuft in Kraft und gelten frühestens ab dem 1. Januar 2030. Die Vorgaben zum Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen nach Art. 7 PPWR gelten ebenfalls gestaffelt und treten erstmals ab dem 1. Januar 2030 in Kraft. Demgegenüber enthalten Art. 8 PPWR (biobasierte Rohstoffe) sowie Art. 11 PPWR (Wiederverwendung von Verpackungen) derzeit noch keine unmittelbar geltenden Fristen für verbindliche Materialanteile.

Zwar besteht eine Pflicht zur Erstellung einer EU-Konformitätserklärung, diese ist jedoch nicht automatisch bei einer Behörde einzureichen. Vielmehr muss sie nach Art. 15 Abs. 10 PPWR den zuständigen nationalen Behörden lediglich auf Verlangen vorgelegt werden. Der Erzeuger stellt für jede Verpackungsart eine Konformitätserklärung aus und bewahrt diese zusammen mit der technischen Dokumentation fünf Jahre bei Einwegverpackungen bzw. zehn Jahre bei wiederverwendbaren Verpackungen nach dem Inverkehrbringen auf (Anhang VII Nr. 4 PPWR).

Ausnahmetatbestand für der Erzeuger

Eine besondere Ausnahme enthält Art. 3 Nr. 13 Buchst. b PPWR für Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte sowie höchstens 2 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme). Danach gilt ausnahmsweise nicht der Markeninhaber als Erzeuger, wenn ein Kleinunternehmen Verpackungen oder verpackte Produkte unter seinem Namen oder seiner Marke herstellen lässt und der liefernde Verpackungsakteur im selben Mitgliedstaat ansässig ist. In diesem Fall wird der Lieferant als Erzeuger behandelt. Befindet sich der Lieferant hingegen in einem anderen Mitgliedstaat, sieht Art. 15 Abs. 12 PPWR vor, dass der Lieferant im Hinblick auf die Konformitätspflichten des Art. 15 als Erzeuger gilt. Greifen diese Voraussetzungen nicht, verbleibt es bei der Grundregel des Art. 3 Nr. 13 Buchst. a PPWR, wonach der Markeninhaber als Erzeuger gilt.

Beispiel 1: Ausnahme greift (gleicher Mitgliedstaat)

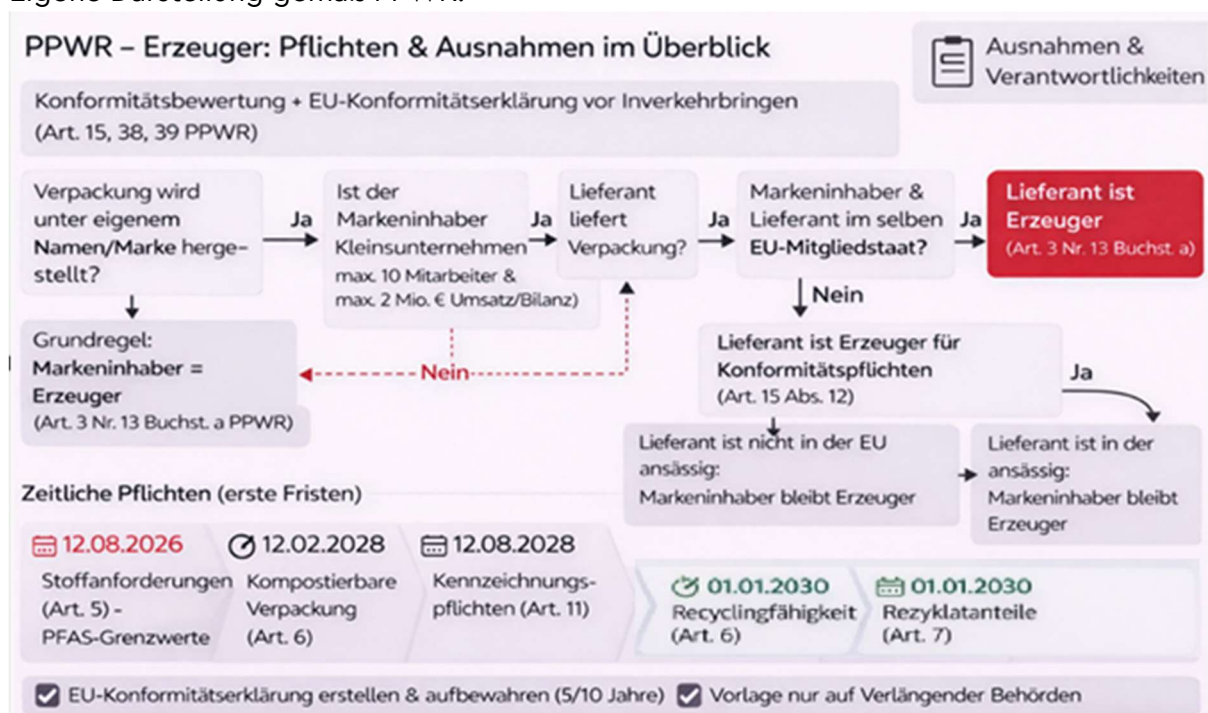
- Ein kleines Unternehmen A in Deutschland (6 Mitarbeiter, 1,5 Mio. € Umsatz) verkauft Marmelade unter eigener Marke. Die Verpackungen werden von einem deutschen Verpackungshersteller B produziert und an A geliefert.

Da A ein Kleinunternehmen ist und beide Unternehmen in Deutschland ansässig sind, gilt nach Art. 3 Nr. 13 Buchst. b PPWR der Lieferant B als Erzeuger

Beispiel 2: Lieferant in anderem Mitgliedstaat

- Das Kleinunternehmen A aus Deutschland lässt seine Verpackungen von einem Hersteller B in Polen produzieren. In diesem Fall greift die Ausnahme des Art. 3 Nr. 13 Buchst. b PPWR nicht, da Markenunternehmen und Lieferant nicht im selben Mitgliedstaat ansässig sind. Nach der Grundregel des Art. 3 Nr. 13 Buchst. a PPWR bleibt daher der Markeninhaber Erzeuger. Allerdings sieht Art. 15 Abs. 12 PPWR vor, dass der Lieferant im Hinblick auf die Konformitätspflichten des Art. 15 als Erzeuger behandelt wird.

Eigene Darstellung gemäß PPWR:



Importeur

Eine weitere zentrale Marktrolle innerhalb der PPWR ist der Importeur. Nach Art. 3 Nr. 17 PPWR ist Importeur jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittstaat in der Union in Verkehr bringt. Maßgeblich ist somit, dass der betreffende Wirtschaftsakteur in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt bereitstellt.

Die PPWR verpflichtet Importeure dazu, nur solche Verpackungen in Verkehr zu bringen, die den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung entsprechen (Art. 18 Abs. 1 PPWR). Vor dem Inverkehrbringen müssen Importeure insbesondere

prüfen, ob der Erzeuger das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die technische Dokumentation erstellt sowie die Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet hat (Art. 18 Abs. 2 PPWR).

Darüber hinaus sind Importeure verpflichtet, auf der Verpackung ihren Namen bzw. ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Kontaktanschrift anzugeben, damit sie als verantwortlicher Wirtschaftsakteur identifizierbar sind (Art. 18 Abs. 3 PPWR). Ist eine Anbringung dieser Angaben auf der Verpackung nicht möglich, können sie auch in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt angegeben werden.

Stellt ein Importeur fest oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Verpackung den Anforderungen der PPWR – etwa hinsichtlich Materialanforderungen, Recyclingfähigkeit oder Kennzeichnung – nicht entspricht, darf er diese nicht in Verkehr bringen. Gegebenenfalls hat er Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Rücknahme oder des Rückrufs der betroffenen Verpackungen, und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden über die mutmaßliche Nichtkonformität zu informieren (Art. 18 Abs. 6 PPWR).

Schließlich müssen Importeure eine Kopie der EU-Konformitätserklärung bereithalten und sicherstellen, dass sie den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die technische Dokumentation vorlegen können (Art. 18 Abs. 7 PPWR). Diese Unterlagen sind für fünf Jahre bei Einwegverpackungen bzw. zehn Jahre bei wiederverwendbaren Verpackungen nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren. Auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörden haben Importeure außerdem alle ihnen zugänglichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Verpackungen bereitzustellen (Art. 18 Abs. 8 PPWR).

Vertreiber

Vertreiber ist nach Art. 3 Nr. 18 PPWR jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, ohne selbst Erzeuger oder Importeur zu sein.

Vertreiber führen weder eine Konformitätsbewertung durch noch erstellen sie eine EU-Konformitätserklärung. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob die vorgelagerten Wirtschaftsakteure ihre jeweiligen Pflichten erfüllt haben.

Bevor Vertreiber Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich vergewissern, dass

- der Hersteller im Herstellerregister gemäß Art. 44 PPWR eingetragen ist,
- die Verpackungen gemäß Art. 12 PPWR ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und

- der Erzeuger bzw. der Importeur ihre jeweiligen Pflichten erfüllt haben, bspw. die Pflicht des Erzeugers zur Angabe von Identifikations- und Kontaktinformationen auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen (Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR).

Hat ein Vertreiber Grund zu der Annahme, dass Verpackungen nicht den materiellen Anforderungen der PPWR entsprechen, etwa den Vorschriften über Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Minimierung von Verpackungen oder Kennzeichnungspflichten, darf er diese nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität hergestellt ist. Gegebenenfalls hat er geeignete Korrekturmaßnahmen zu veranlassen, einschließlich der Rücknahme oder des Rückrufs der betroffenen Verpackungen.

Darüber hinaus müssen Vertreiber die zuständigen Marktüberwachungsbehörden unverzüglich über mutmaßliche Nichtkonformitäten und ergriffene Maßnahmen informieren. Auf begründetes Verlangen einer Behörde haben sie alle ihnen zugänglichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlich sind.

Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Auf nationaler Ebene sind erste Schritte zur Umsetzung und zum effektiven Vollzug der PPWR-Verordnung eingeleitet worden. Hierzu liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 vor. Dieses Gesetz soll das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) aufheben und durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzen.

Der Entwurf enthält einen umfassenden Bußgeldkatalog. Danach handelt ordnungswidrig, wer etwa die Registrierungspflicht als Hersteller nicht ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 VerpackDG-E). Für entsprechende Verstöße kann eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro verhängt werden (§ 66 Abs. 3 VerpackDG-E).

Fazit

Die Verordnung (EU) 2025/40 etabliert ein unionsweit einheitliches Regelungssystem für Verpackungen und Verpackungsabfälle und weist entlang der Lieferkette unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren spezifische Pflichten zu. Für Unternehmen ist insbesondere die zutreffende Einordnung ihrer Marktrolle als Erzeuger, Importeur, Vertreiber oder Hersteller entscheidend, da hiervon Umfang und Inhalt der regulatorischen Verpflichtungen abhängen. Mit dem Anwendungsbeginn der materiellen Vorschriften ab dem 12. August 2026 sollten betroffene Unternehmen daher frühzeitig prüfen, welche Anforderungen der PPWR auf ihre Geschäftstätigkeit Anwendung finden.

Autor: Avtandil Sarishvili | Düsseldorf

2.3 Neue Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffonds: Einführung der 500-Gramm-Mengenschwelle

Mit Veröffentlichung vom 03. November 2025 hat das Umweltbundesamt (UBA) eine Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) erlassen. Die Vorschrift betrifft die Einordnung von Lebensmittelbehältern sowie Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 Nummer 1 und 2 EWKFondsG.

Einführung einer 500-Gramm-Schwelle

Die Verwaltungsvorschrift führt eine Mengenschwelle von 500 Gramm ein: Einwegkunststoffprodukte, deren bestimmungsgemäßer Lebensmittelinhalt mehr als 500 g beträgt, gelten nicht als Produkte zum unmittelbaren Verzehr. Für diese Produkte besteht somit keine Abgabepflicht nach § 12 EWKFondsG. Die Regelung erfasst auch leere Lebensmittelbehälter. Ist die spätere Füllmenge unbekannt, wird auf das typische Füllgewicht vergleichbarer Behälter abgestellt.

Auswirkungen für die betroffenen Verpackungsprodukte

Mit der Neureglung grenzt das UBA größere Verpackungsformate, die üblicherweise für den Transport und Verzehr im häuslichen Umfeld eingesetzt werden, von typischen Unterwegs-Verpackungen (To-Go) ab. Die Vorschrift entfaltet unmittelbare Bindungswirkung für das UBA als Vollzugsbehörde. Für Hersteller, Bevollmächtigte und prüfende Berufsgruppen hat sie Orientierungscharakter.

Durch die Mengenschwelle entfällt die Abgabepflicht für bestimmte Verpackungen, beispielsweise Familienlebensmittelbehälter und größere Folienverpackungen. In der Praxis betrifft dies u. a. Verpackungen von Backwaren, Feinkost, Fleisch- und Fertiggerichten, sofern die übliche Füllmenge über 500 g liegt.

Für Produkte, deren Füllmengen unterhalb der Schwelle liegen, bleiben die bisherigen Einordnungskriterien unverändert bestehen. Dazu zählen weiterhin u. a. Getränkebecher, kleinere Lebensmittel-Mitnahmeverpackungen, leichte Tragetaschen, Tüten und Folienverpackungen für Portionsgrößen sowie Tabakfilter.

Unveränderte Melde- und Registrierungspflichten

Die Verwaltungsvorschrift ändert nicht die bereits bestehenden Melde- und Registrierungspflichten auf der DIVID-Plattform. Die erstmalige Mengenmeldung für das Jahr 2024 war bis zum 15. Mai 2025 einzureichen. Bei Überschreiten von 100 kg Jahresmenge ist ab der Meldung für 2025 ein Prüfvermerk durch einen registrierten Sachverständigen oder Berufsangehörigen erforderlich. Die Abgabe wird im Anschluss per Bescheid festgesetzt.

Fortbestehende Abgrenzungsfragen

Bei der praktischen Anwendung der neuen Mengenschwelle bleiben weiterhin Abgrenzungsfragen bestehen. Die auf der DIVID-Plattform durch das UBA veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Produktspezifikation sehen vor, dass die Einordnung eines Einwegkunststoffproduktes anhand objektiver Produktmerkmale vorzunehmen ist. Für bestimmte Verpackungsarten, wie bspw. bei variabler Füllmenge oder mehreren Verwendungszwecken, verbleiben Einordnungsschwierigkeiten. Diese Fragen werden im Rahmen der aktuellen Vollzugspraxis behandelt und schrittweise durch konkrete Verwaltungsentscheidungen präzisiert.

Autor:innen: Bertil Kapff und Helena Schimanowski | beide Düsseldorf

2.4 Herbsthaushalt 2025 des Vereinigten Königreichs: Wesentliche Änderungen bei der Steuer auf Kunststoffverpackungen angekündigt

Die britische Regierung hat in ihrem Herbsthaushalt bedeutende Reformen der Kunststoffverpackungssteuer (PPT) vorgestellt, mit denen Anreize für das Recycling verstärkt und Lücken im System geschlossen werden sollen. Zu den Änderungen, die in den nächsten zwei Jahren in Kraft treten werden, gehören die Einführung eines Massenbilanzansatzes (MBA) für chemisch recycelte Kunststoffe und die Streichung von Vorverbraucherabfällen als Quelle für Rezyklate.

PPT und ihre Entwicklung

Seit April 2022 gilt die PPT für Kunststoffverpackungen, die weniger als 30 % recycelten Kunststoff enthalten, mit einem aktuellen Satz von 223,69 £ pro Tonne. Die Steuer soll die Verwendung von recycelten Materialien fördern und die Abhängigkeit von Neuplastik verringern.

Wichtige angekündigte Änderungen

1. Erhöhung des Steuersatzes ab April 2026 Der PPT-Satz wird entsprechend der Inflation angehoben und steigt ab dem 1. April 2026 von 223,69 £ auf 228,82 £ pro Tonne. Dies gilt für alle in Großbritannien hergestellten oder nach Großbritannien importierten Kunststoffverpackungen, die weniger als 30 % recycelten Kunststoff enthalten.
2. Massenbilanzansatz für chemisches Recycling (gültig ab April 2027) Ab dem 1. April 2027 können Unternehmen einen Massenbilanzansatz verwenden, um chemisch recycelten Kunststoff für PPT-Zwecke Verpackungen zuzuordnen. Diese Methode ermöglicht die mathematische Zuordnung von recycelten Inhaltsstoffen in komplexen chemischen Prozessen, in denen eine physische Rückverfolgung unmöglich ist.

Verpackungen, die den Schwellenwert von 30 % recyceltem Material gemäß MBA erfüllen, haben Anspruch auf Steuererleichterungen, sofern sie nach anerkannten Verfahren zertifiziert sind. Die Zertifizierung erfordert die Einhaltung strenger Standards hinsichtlich der Eingangsmaterialien, der Zuordnungsmethoden und der Audits der Lieferkette.

3. Entfernung von Vorverbraucherabfällen Ebenfalls ab April 2027 werden Vorverbraucherabfälle wie Produktionsabfälle und interne Rückgaben nicht mehr auf den Schwellenwert von 30 % recycelten Inhalts angerechnet. Diese Maßnahme zielt auf eine Lücke ab, die es ermöglichte, dass leicht zu recycelnde interne Rückstände für Steuererleichterungen in Frage kamen, ohne dass die Recyclingbemühungen nach dem Verbrauch erhöht wurden.

Zukünftige Konsultationen und Einhaltung

Die Regierung wird 2026 eine technische Konsultation starten, um die Anforderungen an die mechanische Abfallverwertung und die Zertifizierungsstandards festzulegen. In einer separaten Konsultation wird die obligatorische Zertifizierung für mechanisch recycelte Kunststoffe untersucht, nachdem Bedenken hinsichtlich der Einhaltung und Überprüfung geäußert wurden.

Auswirkungen auf die Industrie

Während die finanziellen Auswirkungen voraussichtlich minimal sein werden, sind die strategischen Auswirkungen erheblich:

- Unternehmen, die eine PPT-Befreiung anstreben, müssen ihre Lieferketten anpassen, sich Zertifizierungssystemen anschließen und interne Prozesse aktualisieren.
- Unternehmen, die stark auf Vorverbraucherabfälle angewiesen sind, müssen auf Post-Consumer-Rezyklate umsteigen oder in chemische Recyclingtechnologien investieren.

Die britische Regierung geht davon aus, dass diese Maßnahmen Investitionen in fortschrittliche Recyclingsysteme fördern und das Engagement des Landes für eine Kreislaufwirtschaft stärken werden.

Autor: Monil Shah | London

3 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM

3.1 CBAM ab dem 1. Januar 2026 – Unionsrechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung im ATLAS-Verfahren

Einführung und Einordnung der Dokumente

Mit Blick auf das vollständige Inkrafttreten des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) zum 1. Januar 2026 haben sowohl die Europäische Union als auch die deutschen Zollbehörden ihre technischen und verfahrensrechtlichen Vorgaben weiter konkretisiert.

Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission über die Generaldirektion Steuern und Zollunion (DG TAXUD) am 4. Dezember 2025 ein überarbeitetes CBAM Working Document zur **TARIC-Integration** veröffentlicht. Dieses Dokument beschreibt die unionsweit harmonisierte technische Umsetzung der CBAM-Verordnung im Zolltarifrecht und legt insbesondere die ab 2026 geltenden Maßnahmenarten und Ausnahmeregelungen fest.

Auf nationaler Ebene hat das Informationstechnikzentrum Bund (im Folgenden – „ITZ-Bund“) mit der ATLAS-Info 0881/2025 vom 1. Dezember 2025 die konkrete technische Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben im deutschen ATLAS-Einfuhrsystem bekannt gemacht (**ATLAS-Einfuhr-TARIC/EZT; Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems - CBAM**). Das ATLAS-Dokument operationalisiert damit die unionsrechtlichen Anforderungen für die praktische Zollabfertigung in Deutschland.

Beide Dokumente sind komplementär zu lesen: Während das EU-Dokument die materiellrechtlichen und tariflichen Rahmenbedingungen vorgibt, regelt die ATLAS-Info deren verfahrensmäßige Umsetzung im nationalen IT-System.

Relevante unionsrechtliche Vorgaben ab dem 1. Januar 2026

Mit Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2025 findet die CBAM-Verordnung ab dem 1. Januar 2026 vollumfängliche Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist die Überführung von CBAM-Waren nach Anhang I der Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr nur noch zulässig, wenn der Importeur über den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders verfügt oder eine ausdrücklich in der Verordnung geregelte Ausnahme greift.

Für die technische Umsetzung im Zolltarifrecht wird unionsweit die Maßnahmenart 775 („CO₂-Grenzausgleichsmechanismus“) eingeführt, die mit bestimmten Zertifikaten des Typs Y zu verknüpfen ist. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Zertifikat Y128 zu, mit dem die CBAM-Kontonummer eines zugelassenen CBAM-Anmelders nachgewiesen wird.

Daneben sieht das Unionsrecht mehrere ausdrücklich geregelte Ausnahmetatbestände vor, die ebenfalls über spezifische Zertifikate abzubilden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die De-minimis-Ausnahme, die ab 2026 für bestimmte Warenkategorien gilt, jedoch ausdrücklich nicht für Strom und Wasserstoff,
- sowie eine Übergangsregelung für Wirtschaftsbeteiligte, die bis zum 31. März 2026 einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder gestellt haben.

Neu eingeführt wurde auf EU-Ebene zudem eine Massen-Schwelle von 50 Tonnen Nettomasse pro Kalenderjahr für Zement, Düngemittel, Eisen, Stahl und Aluminium. Wird diese Schwelle nicht überschritten, greift die De-minimis-Ausnahme; auch diese ist jedoch aktiv in der Zollanmeldung zu erklären.

Unionsrechtlich eindeutig geregelt ist schließlich die Rechtsfolge bei Nichtbeachtung: Trifft keine der vorgesehenen Voraussetzungen oder Ausnahmen zu, ist die Einfuhr der betroffenen Ware nicht zulässig.

Quelle: EU-Comm v. 04.12.2025 (TAXUD.B.5.003/ES), S.5

| Bedingung | Zertifikat | Betrag | Beschreibung | Aktion |
|-----------|------------|--------|---|--------|
| Y001 | Y128 | | CBAM-Kontonummer – Der Anmelder ist ein zugelassener CBAM-Anmelder und hat seine CBAM-Kontonummer in der Zollanmeldung angegeben. Die Einfuhr ist nach der Kontrolle zulässig. | 29 |

| | | | | |
|------|------|--|---|----|
| Y007 | Y137 | | De-minimis-Ausnahme Die Einfuhr ist nach der Kontrolle gestattet. | 29 |
| Y009 | Y237 | | Waren mit Ursprung in der EU Einfuhr nach Kontrolle zulässig. | 29 |
| Y011 | Y238 | | Der Antrag auf Erteilung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wurde bis zum 31. März 2026 gestellt. Die Einfuhr ist nach der Kontrolle zulässig. | 29 |

Nationale Umsetzung ab 2026 im deutschen ATLAS-Einfuhrsystem

Die ATLAS-Info 0881/2025 setzt diese unionsrechtlichen Vorgaben für die deutsche Zollpraxis technisch um und konkretisiert sie für die Anmeldung im ATLAS-Einfuhrsystem.

- Ab dem 1. Januar 2026 gilt im deutschen Zollverfahren zwingend: CBAM-Waren dürfen nur dann zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn in der Zollanmeldung eine gültige CBAM-Kennung angegeben wird oder eine zulässige, unionsrechtlich vorgesehene Ausnahme ordnungsgemäß codiert ist.
- Zentral ist hierbei die Codierung Y128. Die zugehörige CBAM-Kontonummer (Y128) ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ anzugeben. Zusätzlich müssen sowohl die EORI-Nummer des Einführers (Datenfeld „Empfänger (TIN)“) als auch die EORI-Nummer des Anmelders (Datenfeld „Anmelder (TIN)“) übermittelt werden, da diese Angaben für die zollseitige Prüfung der CBAM-Berechtigung erforderlich sind.

Quelle: ITZ-Bund vom 1. 12.2025 ATLAS-Info 0881/2025, S.2

| Codierung | Langtext | Erläuterung | Bereich |
|-----------|------------------|---|---------|
| Y128 | CBAM-Kontonummer | Nachweis des zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 Die für die Zollabfertigung erforderliche CBAM-Kontonummer ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ anzugeben. | 1 |

Für die in der CBAM-Verordnung vorgesehenen Sonder- und Ausnahmefälle stellt ATLAS spezifische Unterlagencodes zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Codes für De-minimis-Ausnahmen sowie der Code für den Fall, dass ein Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder fristgerecht bis zum 31. März 2026 gestellt wurde.

Quelle: ITZ-Bund vom 1. 12.2025 ATLAS-Info 0881/2025, S.3

| | | | |
|-------------|--|--|---|
| Y137 | Befreiung gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 | De-minimis-Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 2a der Verordnung (EU) 2023/956 (gilt nicht für Strom und Wasserstoff) | 5 |
| Y238 | Antrag auf Zuerkennung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wurde bis zum 31. März 2026 gestellt | Aufgrund der Verfahrensfrist gültig bis zum 27. September 2026 | 5 |

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der Hinweis des ITZBund, dass Zollanmeldungen mit CBAM-Waren, die ohne die erforderlichen CBAM-Unterlagencodierungen abgegeben wurden und bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht zollrechtlich angenommen sind, ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr angenommen und vielmehr zurückgewiesen werden.

Praktische Konsequenzen für Unternehmen

Ab 2026 ist CBAM kein bloßes Berichts-, sondern ein echtes Abfertigungshindernis. Unternehmen müssen sicherstellen, dass:

- der eigene CBAM-Status geklärt ist,
- ggf. eine gültige CBAM-Kontonummer vorliegt oder rechtzeitig beantragt wurde,
- interne Prozesse und IT-Schnittstellen angepasst sind,

Die CBAM-Regelungen entfalten damit ab dem 1. Januar 2026 unmittelbare zollverfahrensrechtliche Wirkung: Ohne korrekte CBAM-Angaben findet keine Einfuhr mehr statt.

Autoren: Mitja Rein und Avtandil Sarishvili | beide Düsseldorf

3.2 CBAM und aktive Veredelung: Wann entsteht die Erklärungspflicht?

Der CBAM-Mechanismus befanden sich ab dem 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025 in der Übergangsphase. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 traten jedoch zentrale Regelungen der Verordnung (EU) 2023/956 in Kraft, darunter Art. 6 CBAM-VO, der die CBAM-Erklärung und deren Inhalt regelt. Ab diesem Zeitpunkt ist die jährliche Abgabe einer CBAM-Erklärung durch zugelassene CBAM-Anmelder verpflichtend. Die Vorschrift ist damit von zentraler Bedeutung für die praktische Umsetzung des CBAM, insbesondere in Konstellationen an der Schnittstelle zwischen Zoll- und Klimarecht, etwa bei der aktiven Veredelung.

Systematik und praktische Umsetzung

Nach geltendem Recht entsteht eine CBAM-Pflicht nicht bereits durch die bloße Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung. Entscheidend bleibt vielmehr der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne von Art. 256 UZK. Die aktive Veredelung als solche stellt noch keinen Marktzugang dar. Erst wenn die im Veredelungsverfahren entstandenen Erzeugnisse tatsächlich in den freien Verkehr überführt werden, greift der CBAM-Mechanismus.

Die Rolle von Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO

Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO regelt einen Zurechnungsfall: Werden im Verfahren der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, die aus CBAM-Waren hervorgegangen sind, sind in der CBAM-Erklärung die eingebetteten Emissionen der ursprünglich eingesetzten CBAM-Waren anzugeben – selbst dann, wenn das Veredelungserzeugnis selbst keine CBAM-Ware (Anhang I) ist.

Die Vorschrift verschiebt damit nicht den Tatbestand, sondern lediglich den Bezugspunkt der Emissionsermittlung:

- keine CBAM-Erklärung für das Endprodukt,
- aber eine CBAM-Erklärung in Bezug auf die Emissionen des eingesetzten CBAM-Inputs.

Praktisches Beispiel: Ein in der EU ansässiges Unternehmen importiert eine Ware „X“ (CBAM-Ware nach Anhang I der CBAM-VO) aus einem Drittland und überführt sie in das Verfahren der aktiven Veredelung. Aus Ware „X“ entsteht ein Endprodukt „Y“, das selbst nicht unter Anhang I der CBAM-VO fällt. Nach Abschluss der Veredelung wird das Endprodukt „Y“ in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt.

Rechtsfolge nach Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO: Das Unternehmen gibt keine CBAM-Erklärung für das Endprodukt ab. Es muss jedoch ex - post die eingebetteten Emissionen der Ware

„X“ erklären, soweit diese tatsächlich zu Erzeugnissen geführt haben, die in den freien Verkehr gelangt sind.

Ex-post-Logik und Zertifikate

Die CBAM-Erklärung erfolgt jährlich ex - post für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr (Art. 6 Abs. 1 CBAM-VO). Maßgeblich ist der gesetzlich vorgesehene Abgabezeitpunkt, der derzeit angepasst wird. Grundlage der Erklärung sind die Daten des jeweiligen Kalenderjahres zu den eingeführten Waren und deren eingebetteten Emissionen. Entsprechend sind CBAM-Zertifikate nur für diejenigen Emissionen abzugeben, die über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den EU-Binnenmarkt gelangt sind.

Fazit

Zusammenfassend bestätigt auch diese Einordnung, dass Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO keine eigenständige CBAM-Pflicht für Veredelungserzeugnisse begründet, sondern lediglich die Zurechnung der CBAM-Pflicht auf die eingebetteten Emissionen der ursprünglich eingesetzten CBAM-Waren regelt. Maßgeblich ist nicht die CBAM-Relevanz des Endprodukts, sondern der Umstand, dass CBAM-Waren als Input verwendet wurden und deren Emissionen über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den EU-Binnenmarkt gelangen.

Art. 6 Abs. 3 CBAM-VO verschiebt damit den Fokus der CBAM-Verpflichtung nicht auf das Endprodukt, sondern auf die eingebetteten Emissionen des eingesetzten CBAM-Inputs, ohne die bestehende Systematik der CBAM-Erklärung und der Abgabe von CBAM-Zertifikaten zu verändern.

Autor: Avtandil Sarishvili | Düsseldorf

3.3 CBAM-Zertifikate ab 2026: Wie Unternehmen die Zertifikatspflicht berechnen

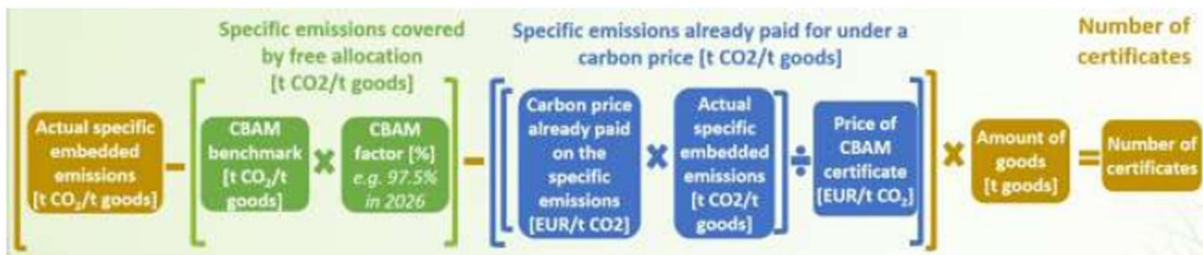
Mit der Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism (im Folgenden – CBAM) hat die Europäische Union ein Instrument geschaffen, das nicht nur die Emissionen von Importen sichtbar machen, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen verhindern soll. Während die Übergangsphase ab dem 4. Quartal 2023 bis Ende 2025 primär der Datenerhebung diente, kam am 1. Januar 2026 eine neue regulatorische Dimension hinzu. Ab diesem Zeitpunkt sind Unternehmen nicht mehr nur zur Berichterstattung verpflichtet, sondern müssen zusätzlich CBAM-Zertifikate erwerben und abgeben.

Die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate ist Bestandteil der jährlichen CBAM-Erklärung. Diese Erklärung ist gemäß Art. 6 CBAM-VO von zugelassenen CBAM-Anmeldern jährlich bis zum 31. Mai im CBAM-Register einzureichen – erstmals bis zum 31. Mai 2027 für das Berichtsjahr 2026. Gleichzeitig sind nach Art. 22 Abs. 1 CBAM-VO bis zu diesem

Stichtag auch die CBAM-Zertifikate im CBAM-Register abzugeben, die in der jährlichen Erklärung ausgewiesen sind.

Zur Berechnung der abzugebenden Zertifikate hat die Europäische Kommission sowohl eine Rechenformel als auch eine visuelle Darstellung veröffentlicht. Beide Darstellungen bilden die Grundlage der folgenden Erläuterungen.

Quelle: CBAM-FAQ (EU), Nr. 131



Aufbau der CBAM-Berechnungsformel

Die von der Europäischen Kommission veröffentlichte Formel zur Ermittlung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate lässt sich systematisch in drei große Teile gliedern. Erst aus dem Zusammenspiel dieser drei Komponenten ergibt sich die konkrete Zertifikatsmenge.

Der erste Teil der Formel (**orange und grün dargestellt**) ermittelt die CBAM-pflichtigen Emissionen. Der zweite Teil (**blau**) berücksichtigt Emissionen, für die im Herkunftsland bereits ein tatsächlich gezahlter Kohlenstoffpreis angefallen ist. Der dritte Teil (**ebenfalls orange**) bezieht sich auf die Menge der importierten CBAM-Waren, mit der das zuvor ermittelte Ergebnis schließlich multipliziert wird.

Von besonderem praktischem Interesse ist der **orange-grüne** Teil der Formel, da er unmittelbar für Unternehmen einen neuen Handlungsbedarf begründet.

Der orange-grüne Teil der Formel: CBAM-pflichtige Emissionen

Die Berechnung der CBAM-pflichtigen Emissionen basiert auf drei Angaben:

1. den eingebetteten Emissionen (t CO₂-Äquivalent pro Tonne Ware; im Folgenden - t CO₂ eq/t good),
2. dem CBAM-Benchmark (t CO₂-Äquivalent pro Tonne Ware; im Folgenden - t CO₂ eq/t good),
3. dem CBAM-Faktor

Die CBAM-Regulierung enthält keine eigenständige Definition des CBAM-Benchmarks. Vielmehr soll dieser auf einer Kombination der EU-ETS-Benchmarks beruhen. Diese Benchmarks sind als Emissionsintensitäten definiert, also als Treibhausgasemissionen pro produzierte Tonne einer Ware. Die konkrete Festlegung der CBAM-Benchmarks steht noch durch die Europäische Union aus.

Der CBAM-Faktor dient gemäß dem Wortlaut des Art. 10a der Richtlinie (EU) 2023/959 dazu, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten schrittweise zu kürzen. Bis Ende 2025 beträgt der CBAM-Faktor 100 %. Ab 2026 reduziert er sich stufenweise: auf 97,5 % im Jahr 2026, 95 % im Jahr 2027, 90 % im Jahr 2028, 77,5 % im Jahr 2029, 51,5 % im Jahr 2030, 39 % im Jahr 2031, 26,5 % im Jahr 2032 und 14 % im Jahr 2033. Ab dem Jahr 2034 findet kein CBAM-Faktor mehr Anwendung.

Beispielrechnung der Europäischen Kommission

Zur Verdeutlichung der CBAM-Berechnungsformel hat die Europäische Kommission ein bedingtes Beispiel auf Basis fiktiver Daten für das Jahr 2026 dargestellt (CBAM-FAQ (EU), Nr. 132): Betragen die eingebetteten Emissionen einer Ware 1,2 t CO₂ eq/t good und liegt der CBAM-Benchmark bei 1 t CO₂ eq/t good, so ergeben sich bei einem CBAM-Faktor von 97,5 % folgende CBAM-pflichtige Emissionen:

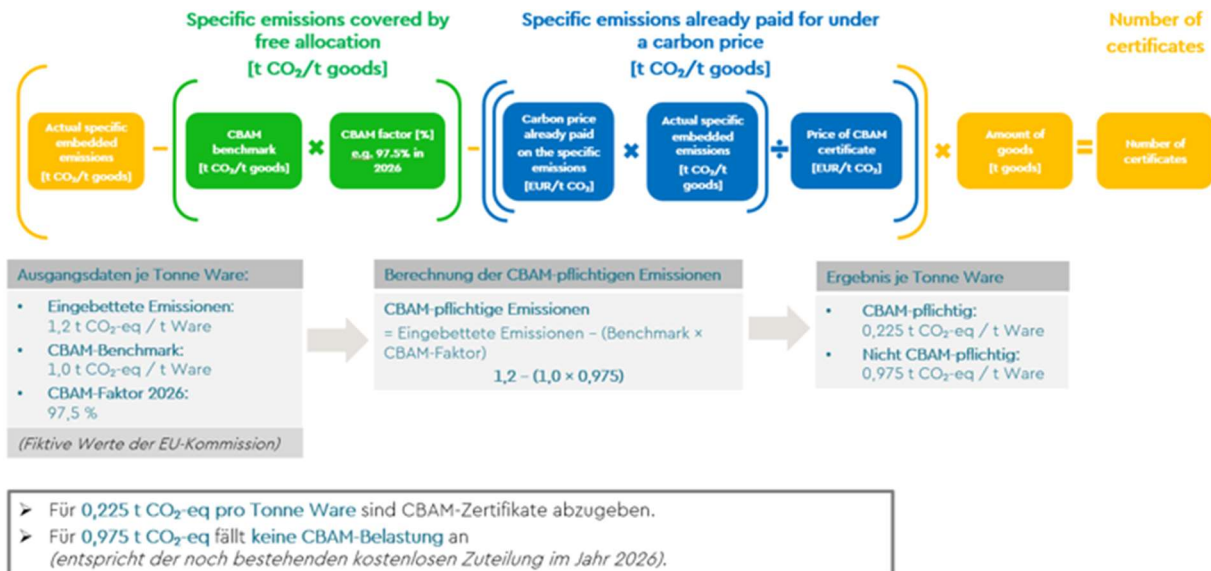
CBAM-pflichtige Emissionen = eingebettete Emissionen – (CBAM-Benchmark × CBAM-Faktor) = 1,2 – (1 × 0,975) = 0,225 t CO₂ eq/t good

Dieses Ergebnis liefert zwei wichtige Aussagen zugleich. Erstens ist die Menge von 0,225 t CO₂ eq/t good diejenige, für die CBAM-Zertifikate abzugeben sind. Zweitens bleiben 0,975 t CO₂ eq/t good im Jahr 2026 von der CBAM-Bepreisung ausgenommen, da sie der noch bestehenden kostenlosen Zuteilung entsprechen.

Visuelle Darstellung (Eigene Modifizierung der visuellen Berechnungsformel der EU-Kommission basierend auf deren Angaben):

CBAM-Zertifikate: Berechnung der abzugebenden Emissionen (Beispiel 2026)

Fiktives Rechenbeispiel auf Basis der Darstellung der EU-Kommission



Überträgt man dieses Beispiel auf das Jahr 2034, in dem der CBAM-Faktor 0 % beträgt, wird deutlich, dass die CBAM-pflichtigen Emissionen dann vollständig den eingebetteten Emissionen entsprechen würden. Für die importierte Ware würde somit die volle CBAM-Verpflichtung gelten, ohne Abzug für kostenlose Zuteilungen.

Sonderfall

Schließlich kann die Frage entstehen, wie zu verfahren ist, wenn die eingebetteten Emissionen einer Ware niedriger sind als das Ergebnis, das sich aus der Multiplikation des CBAM-Benchmarks mit dem CBAM-Faktor ergibt. Die Europäische Kommission stellt für diesen Fall klar, dass keine CBAM-Verpflichtung entsteht, sofern die eingebetteten Emissionen gleich oder niedriger als dieser Referenzwert sind. In diesen Fällen wären demnach keine CBAM-Zertifikate abzugeben.

Fazit

Die Berechnung der abzugebenden CBAM-Zertifikate folgt einer klar strukturierten, aber inhaltlich anspruchsvollen Systematik. Insbesondere der **orange-grüne** Teil der Formel macht deutlich, dass die künftige CBAM-Belastung maßgeblich von drei Faktoren abhängt: der tatsächlichen Emissionsintensität der importierten Ware, den noch festzulegenden CBAM-Benchmarks sowie dem zeitlich abnehmenden CBAM-Faktor. Bereits geringe Abweichungen bei diesen Größen können spürbare Auswirkungen auf die Zertifikatspflicht haben. Für Unternehmen bedeutet dies, dass der Fokus ab 2026 nicht mehr allein auf der formalen Berichterstattung liegt, sondern zunehmend auf der Qualität der

Emissionsdaten und deren Einordnung im Verhältnis zu Benchmarks und kostenloser Zuteilung. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Berechnungslogiken ist daher zentral, um künftige finanzielle und strategische Auswirkungen realistisch einschätzen zu können.

Autor: Avtandil Sarishvili | Düsseldorf

3.4 CBAM-Einführungsphase: Nachmeldung von Berichten jetzt prüfen

Der Übergangszeitraum des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) beginnend am 01.10.2023 endete zum 31.12.2025. Für alle Unternehmen, die in diesem Zeitraum CBAM-Waren aus Drittländern einführen, besteht **weiterhin** eine rechtlich verbindliche Pflicht zur Abgabe von CBAM-Berichten – unabhängig davon, ob sie ab der Regelphase ab dem 01.01.2026 von CBAM betroffen sein werden. Die Berichtspflichten ergeben sich insbesondere aus Artikel 2 und 6 der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 sowie Artikel 3 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773.

Erforderliche Nachmeldungen im CBAM-Übergangsregister

Sofern für einzelne Quartale oder den gesamten Übergangszeitraum bislang keine oder nur unvollständige CBAM-Berichte im CBAM-Übergangsregister der Europäischen Kommission abgegeben wurden, sollten Unternehmen zeitnah prüfen, ob Nachmeldungen erforderlich sind. Eine zügige Schließung etwaiger Lücken kann Berichtigungsverfahren und mögliche Sanktionen vermeiden.

Strukturiertes Vorgehen zur Prüfung der Berichtspflichten

Zur Klärung, ob Ihr Unternehmen von den CBAM-Berichtspflichten betroffen ist, empfiehlt sich ein systematisches Vorgehen:

- Überprüfung, ob im Übergangszeitraum CBAM-pflichtige Waren aus Drittländern eingeführt wurden
- Prüfung, ob Ausnahmen eingreifen, z. B. die de-minimis-Regel von 150,- € pro Lieferung
- Einholung der erforderlichen Daten zu den verursachten CO₂-Emissionen (Echtwerte) bei den Lieferanten und Dokumentation der diesbezüglichen Kommunikations- und Beschaffungsbemühungen
- Erstellung und Nachreichung der CBAM-Berichte im CBAM-Übergangsregister (Zugang über das Zoll-Portal)

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einordnung einzelner Importe oder der Datenerhebung kann eine gezielte fachliche Beratung helfen, Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Ausblick auf die Regelphase ab 2026

Neben der Aufarbeitung der Übergangsphase sollten Unternehmen bereits jetzt die Weichen für die Regelphase ab dem 01.01.2026 stellen. Dazu gehört insbesondere der Aufbau belastbarer Emissionsdatenstrukturen, die Abstimmung mit Lieferanten in Drittländern sowie die Integration von CBAM-Anforderungen in bestehende Compliance- und Zollprozesse.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Prüfung Ihrer Berichtspflichten für den Avalierungszeitraum, der fristgerechten Nachmeldung im CBAM-Übergangsregister sowie – falls gewünscht – mit weitergehenden Empfehlungen zur Vorbereitung auf die CBAM-Regelphase ab 2026.

Autor: Mitja Rein | Düsseldorf

4 Energierecht

4.1 Industriestrompreis

Der Bund plant eine neue Förderrichtlinie für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung („Industriestrompreis“) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028. Ziel ist es, bis zum Durchschlagen der europäischen Stromsystem-Dekarbonisierung auf die Preise wettbewerbliche Nachteile gegenüber Drittstaaten zu dämpfen, Carbon Leakage zu verhindern, die Elektrifizierung voranzutreiben und hochwertige Arbeitsplätze zu sichern.

Rechtsgrundlage ist der CISAF-Beihilferahmen; die Abwicklung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Beihilfeberechtigt sind Unternehmen in beihilfefähigen (Teil-)Sektoren der KUEBLL-Teilliste 1 sowie Sektoren, die die EU-Kommission zusätzlich als beihilfefähig einbezieht. Maßgeblich ist die Zuordnung nach WZ 2008; geförderte Abnahmestellen müssen in Deutschland liegen. Ausgeschlossen sind u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten, bei Insolvenzverfahren, mit Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder offenen Rückforderungsanordnungen. Gefördert wird der anrechenbare, selbstverbrauchte Strom je Abnahmestelle. Voraussetzung ist eine Gegenleistung: Mindestens 50 Prozent der Beihilfe sind in Maßnahmen zu investieren, die die Systemkosten senken und die Dekarbonisierung unterstützen, etwa in erneuerbare Eigenerzeugung, Speicher, nachfrageseitige Flexibilität, stromwirksame Effizienzmaßnahmen, Elektrolyseure, Elektrifizierung, Netz- und Anschlussinfrastruktur, Integrationskosten für neue EE-Anlagen oder PPA-Kosten für neue/modernisierte EE-Kapazitäten. Die Investitionen müssen in Deutschland erfolgen und binnen 48 Monaten nach Bewilligung umgesetzt werden; eine jahresübergreifende Aufteilung ist möglich. Doppelte Anrechnungen mit anderen Programmen, die selbst Gegenleistungen verlangen, sind ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung. Der Basis-Beihilfebetrag je Abnahmestelle berechnet sich aus 50 Prozent Beihilfeintensität mal anrechenbarem Stromverbrauch mal Differenzpreis; der Differenzpreis entspricht grundsätzlich 50 Prozent des Referenzpreises (EEX-Baseload-Jahresprodukt), begrenzt durch einen Zielpreis von 50 EUR/MWh. Strommengen, für die im selben Jahr eine Strompreiskompensation (indirekte ETS-Kosten) beantragt wird, sind ausgeschlossen.

Zusätzlich ist ein Flexibilitätsbonus von 10 Prozent des Basisbetrags möglich, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, 80 Prozent der Gegenleistung in Flexibilitätsmaßnahmen zu investieren und 75 Prozent des Bonus ebenfalls dafür einzusetzen. Anträge sind einmal jährlich elektronisch beim BAFA zu stellen; die Frist wird online bekannt gegeben und endet frühestens am 31. März und spätestens am 30. September des Antragsjahres. Erstmals antragsfähig ist das Abrechnungsjahr 2026. Auszahlungen erfolgen nach Prüfung

und unter Rückforderungsvorbehalt. Gefordert werden u. a. Nachweise zur Sektorzuordnung, zu Stromverbräuchen (inkl. ggf. indirekter Verbräuche in Industrieparks) sowie – ab 10 GWh beantragtem anrechenbarem Verbrauch – ein Prüfungsvermerk. Für die Gegenleistung sind nach Umsetzung Selbsterklärungen und Aufstellungen der Maßnahmen vorzulegen; bei Nichterfüllung droht eine anteilige Rückforderung. Die Förderung kann mit anderen Beihilfen für unterschiedliche Kosten kombiniert werden; bei Überschneidungen gelten die jeweils zulässigen Höchstintensitäten.

Die Richtlinie gilt für 2026–2028; Zahlungen nach dem 31. Dezember 2029 sind ausgeschlossen.

Autor: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.2 Kundenanlage im EnWG ab 23.12.2025

Mit Urteil vom 28. November 2024 (Rs. C-293/23) hat der EuGH die deutsche Regelung zu sogenannten Kundenanlagen in § 3 Nr. 24a EnWG a.F. deutlich eingeschränkt. Nach Auffassung des EuGH führt die bisherige weite Auslegung dazu, dass die Pflicht zur Stellung eines Netzbetreibers umgangen und der Wettbewerb auf dem Strommarkt verzerrt wird. Der BGH hat diese Vorgaben mit Beschluss vom 13. Mai 2025 (EnVR 83/20) konsequent aufgegriffen und klargestellt, dass leitungsgebundene Weiterleitungen von Strom an Dritte regelmäßig als Verteilernetz und nicht mehr als privilegierte Kundenanlage zu behandeln sind. Maßgeblich ist dabei allein die technische und tatsächliche Ausgestaltung der Infrastruktur, also die Versorgung von Letztverbrauchern über ein Netz, nicht hingegen Eigentumsverhältnisse oder interne vertragliche Gestaltungen.

Diese Rechtsprechung hätte ohne weiteres Einschreiten des Gesetzgebers zur Folge gehabt, dass eine Vielzahl bestehender Strukturen – etwa Werks- und Campusnetze, Quartierslösungen oder Mieterstrommodelle – kurzfristig wie regulierte Verteilernetze zu behandeln gewesen wären, mit der Folge umfassender energierechtlicher Pflichten (Registrierung als Netzbetreiber, Anwendung netzregulatorischer Vorgaben, Netzentgeltstruktur, technische Mindestanforderungen, Transparenzpflichten gegenüber Letztverbrauchern). Um hier eine geordnete Umstellung zu ermöglichen und erhebliche Umbrüche im Bestand zu vermeiden, wurde das EnWG zum 23. Dezember 2025 angepasst und um eine Übergangsregelung ergänzt.

Kern der Gesetzesänderung ist die neue Übergangsvorschrift in § 118 EnWG. Danach gilt: Für Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum 23. Dezember 2025 an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind die Vorgaben zur Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 EnWG erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden. Faktisch bedeutet dies einen zeitlich befristeten Be-

standschutz für bereits bestehende Kunden- und vergleichbare Netzanlagen. Die Anlagenbetreiber werden damit nicht sofort in die volle Netzregulierung „hineingezogen“, sondern erhalten einen klar definierten Anpassungszeitraum bis Ende 2028, um ihre Strukturen rechtlich, technisch und organisatorisch neu aufzustellen.

Gleichzeitig verdeutlicht die Neuregelung, dass der Gesetzgeber die EuGH- und BGH-Linie grundsätzlich übernimmt: Leitungsgebundene Weiterleitungen von Strom an mehrere Dritte sollen auf Dauer nicht mehr weitgehend unreguliert unter dem Kundenanlagenprivileg betrieben werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ab 1. Januar 2029 eine deutlich größere Zahl von Anlagen als Verteilernetz qualifiziert wird und dann die entsprechenden regulatorischen Pflichten auslöst. Für Betreiber dezentraler Versorgungsstrukturen bedeutet dies, dass sie ihre Konstellationen bereits jetzt systematisch erfassen und prüfen sollten, ob etwa eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG in Betracht kommt, ob technische und organisatorische Umstrukturierungen sinnvoll sind oder ob Modelle mit unentgeltlicher bzw. pauschaler Stromweitergabe rechtssicher ausgestaltet werden können.

Die Gesetzesänderung im EnWG schafft damit einen Ausgleich zwischen europarechtlichen Vorgaben und praktischer Umsetzbarkeit: Sie verschärft die Anforderungen an Kundenanlagen in der Linie der EuGH-/BGH-Rechtsprechung, verhindert aber zugleich einen abrupten Systemwechsel für Bestandsanlagen. Betreiber sollten den bis 31. Dezember 2028 reichenden Übergangszeitraum strategisch nutzen, um ihre Netze und Vertriebsmodelle an die zukünftigen regulatorischen Rahmenbedingungen anzupassen und ab 2029 rechtssicher aufgestellt zu sein.

Autor: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.3 Ausweitung der Strompreiskompensation – neue Chancen für energieintensive Unternehmen

Die **Strompreiskompensation (SPK)** soll auf weitere energieintensive Branchen ausgeweitet werden. Ziel ist es, Unternehmen besser vor hohen Strom- und CO₂-Kosten zu schützen, das Risiko von Produktionsverlagerungen ins Ausland (Carbon Leakage) zu verringern und Investitionen in klimafreundliche Technologien zu fördern.

Hintergrund sind insbesondere die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Strom- und CO₂-Preise sowie aktualisierte EU-Risikoanalysen, auf deren Basis nun zusätzliche Sektoren als beihilfefähig eingestuft wurden. Damit sollen Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen außerhalb der EU begrenzt und gleichzeitig Transformationsinvestitionen angereizt werden.

Für Unternehmen aus energieintensiven Branchen kann sich hieraus eine **wesentliche Entlastung** ergeben. Durch die Einbeziehung weiterer Sektoren in die Strompreiskompensation können künftig mehr Betriebe von Zuschüssen profitieren, die einen Teil der indirekten CO₂-Kosten aus dem europäischen Emissionshandel ausgleichen.

Die im Amtsblatt der EU aufgeführten Anpassungen erfassen vor allem zusätzliche energieintensive Grundstoff- und Verarbeitungsindustrien. Neu bzw. stärker berücksichtigt werden insbesondere bestimmte Bereiche des Bergbaus (u. a. Erzbergbau), der chemischen Industrie (z. B. Kunststoffe und synthetischer Kautschuk in Primärformen, Grundstoffchemikalien, Düngemittel), der Glas- und Keramik- sowie Mineralverarbeitung (z. B. Flach- und Hohlglas, Glasfaser, Zement, Kalk), Teile der Metallverarbeitung (z. B. kaltgezogener Draht), die Herstellung von Batterien und Akkumulatoren sowie ausgewählte holz-, papier- und faserstoffbasierte Grundstoffbereiche (z. B. Holzwerkstoffe, Zellstoff, bestimmte technische Textil- und Faserstoffe). Insgesamt wird damit der Kreis der beihilfefähigen, besonders stromkostenexponierten Branchen spürbar verbreitert.

Die entsprechende Beihilferegelung soll in den kommenden Monaten in nationales Recht umgesetzt werden, sodass voraussichtlich auch eine **rückwirkende Förderung für das Jahr 2025** möglich sein wird.

Autor: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.4 Gebäudemodernisierungsgesetz in Sicht: Mehr Wahlfreiheit beim Heizen, klare Klimaziele, weniger Bürokratie

Die Verhandlungsgruppe des Koalitionsausschusses hat sich auf Eckpunkte für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GMSG) geeinigt. Es ersetzt das bisherige Heizungsgesetz; die 65-Prozent-Regel entfällt. Die Klimaziele bleiben: Der Gebäudesektor soll bis 2045 klimaneutral werden. Ziel ist ein technologieoffener, praktikabler Rahmen, der Investitionen erleichtert.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Mehr Entscheidungsfreiheit: Beim Austausch können Eigentümer künftig frei aus mehreren Optionen wählen (z. B. Wärmepumpe, Fernwärme, hybride Systeme, Biomasse). Gas- und Ölheizungen bleiben möglich, wenn sie schrittweise wachsende Anteile CO₂-neutraler Brennstoffe nutzen.
- Keine 65%-Pflicht, keine Verbote: Es gibt keine generelle Pflicht mehr zu mindestens 65% Erneuerbaren und keine Betriebsverbote für bestimmte Heizungen.
- Klimaziele gelten weiter: Neue Heizungen sollen überwiegend CO₂-frei betrieben werden. Der Pfad zur Klimaneutralität 2045 bleibt bestehen.

- Schutz für Mieter:innen: Eine Regelung soll vor überhöhten Nebenkosten durch den Einbau unwirtschaftlicher Heizungen schützen.
- Förderung gesichert: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist mindestens bis 2029 auskömmlich finanziert.

Neue Instrumente und Zeitpläne

- "Biotreppe" für Öl/Gas: Ab 2029 sind mindestens 10% CO₂-neutrale Brennstoffe vorgeschrieben; der Anteil steigt in drei Schritten bis 2040.
- Grüngasquote: Ab 2028 soll eine moderate Quote den Einsatz von Biomethan/Wasserstoff in der Gebäudewärme erhöhen (Start bis zu 1%). Ziel: bis 2030 mindestens 2 Mio. Tonnen CO₂ einsparen. Industrie und Gewerbe sollen aufgenommen werden; BMWK legt im Sommer Eckpunkte vor.
- EPBD-Umsetzung: Die EU-Gebäuderichtlinie wird 1:1 umgesetzt. Für Wohngebäudebestände entstehen keine zusätzlichen gebäudescharfen Sanierungspflichten. Ab 2030 müssen Neubau-Wohngebäude den Nullemissionsstandard erfüllen.

Kommunen und Fernwärme

- Kommunale Wärmeplanung: Für Gemeinden bis 15.000 Einwohner wird sie deutlich vereinfacht; Wärmeplanung und Heizungsregulierung werden entkoppelt.
- Fern- und Nahwärme: Ein Wärmepaket soll Investitionen erleichtern, Verbraucherrechte und Preistransparenz stärken. Die Förderung effizienter Wärmenetze wird ausgebaut.

Einordnung Mit dem MSG soll der zuvor stockende Heizungstausch wieder Fahrt aufnehmen. Trends zu Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüssen werden gezielt unterstützt, gleichzeitig bleibt die Technologieoffenheit erhalten. Wichtig: Es handelt sich um Eckpunkte – die Details folgen im Gesetzgebungsverfahren.

Autor: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.5 Kostenwälzung im AgNes-Prozess – Orientierungspunkte der BNetzA (Stand 5. März 2026)

Im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) hat die Bundesnetzagentur am 5. März 2026 ein Papier vorgelegt, das zentrale Reformoptionen für die künftige Ausgestaltung der Netzentgelte skizziert. Im Fokus steht dabei insbesondere die vertikale Kostenwälzung.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die derzeitige Systematik der vertikalen Kostenwälzung. Diese führt nach Einschätzung der Bundesnetzagentur dazu, dass die Kosten für

die Nutzung vorgelagerter Netze regional unterschiedlich verteilt werden - insbesondere in Netzgebieten mit einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung. In solchen Netzen wird zwar weniger Strom aus vorgelagerten Netzebenen bezogen. Die dort anfallenden Kosten sinken jedoch nicht in gleichem Maße, da dezentrale Einspeisung teilweise sogar zusätzliche Kosten verursacht, etwa durch Rückspeisungen in höhere Netzebenen.

Das Ergebnis ist eine verzerrte Kostenverteilung: Einige Netznutzer tragen zu wenig zu den tatsächlich verursachten Netzkosten bei. Dadurch entstehen sogenannte Tarifanomalien, also Situationen, in denen die Nutzung umfangreicherer Netzstrukturen günstiger sein kann als die Nutzung geringerer Infrastruktur. Diese Effekte können sich durch die Einführung der EE-Netzkostenwälzung zusätzlich verstärken, da dadurch Kosten bundesweit umverteilt werden. Gleichzeitig entstehen Fehlanreize, etwa bei der Wahl der Anschlussnetzebene.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesnetzagentur bei der vertikalen Kostenwälzung Anpassungsbedarf und diskutiert verschiedene Reformoptionen, insbesondere eine Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur.

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, die Kostenwälzung von der bestehenden Netzentgeltstruktur zu entkoppeln und stattdessen an den netzbezogenen Letztverbrauch anzuknüpfen.

- Kosten folgen Nutzung – nicht Netzstruktur: Die Dimensionierung der Netze richtet sich nicht nach den Netzbetreibern selbst, sondern nach dem tatsächlichen Energiebedarf der Netznutzer.
- Stabiler und objektiver Maßstab: Die Strommenge ist eindeutig messbar und weitgehend unabhängig davon, wie viel dezentrale Erzeugung im Netz vorhanden ist.
- Einheitlicher Beitrag (ct/kWh): Durch einen regional vergleichbaren Beitrag pro verbrauchter Kilowattstunde können die Kosten vorgelagerter Netze gleichmäßiger verteilt werden.
- Vermeidung von Tarifanomalien und Fehlanreizen: Das Modell reduziert Situationen, in denen „mehr Netz günstiger ist als weniger Netz“.

Die Bundesnetzagentur prüft auch eine Alternative: Kostenverteilung nach Anschlusskapazität.

Diese wird jedoch kritisch unter anderen gesehen, weil:

- die Ermittlung der angeschlossenen Kapazitäten ist aufwendig.
- Kapazitäten oft historisch gewachsen und schwer eindeutig zuzuordnen sind

Die von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Aspekte der Reform sind weiterhin Gegenstand intensiver fachlicher Diskussionen. Der AgNES-Prozess befindet sich damit noch in einer offenen Phase, sodass derzeit nicht absehbar ist, welches der diskutierten Reformkonzepte letztlich umgesetzt wird.

Autor:innen: Helena Schimanowski und Avtandil Sarishvili | beide Düsseldorf

4.6 Entwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote: Wichtige Änderungen ab 2026

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 10.12.2025 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) vorgelegt. Mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird im 1. Quartal 2026 gerechnet. Sofern der Entwurf unverändert bleibt, treten zum 01.01.2026 weitreichende Anpassungen für Quotenverpflichtete in Kraft.

Anpassung der THG-Quote und fortschrittlichen Quote 2026

Für das Verpflichtungsjahr 2026 ist eine THG-Quote von 12,0 % vorgesehen. Zusätzlich wird der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe auf 2,0 % festgelegt. Dieser Anteil ist von jedem Quotenverpflichteten eigenständig zu erfüllen. Eine Anrechnung von Vorjahresmengen auf die fortschrittliche Quote ist für 2026 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zudem entfällt für ab dem 01.01.2026 in Verkehr gebrachte fortschrittliche Biokraftstoffe die Möglichkeit der Doppelanrechnung auf die THG-Quote. Dies erhöht die Anforderungen an die tatsächliche physische Bereitstellung entsprechender Mengen.

Einführung eines Mindestanteils an RFNBO

Neu ist ab 2026 ein verpflichtender Mindestanteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) für alle Quotenverpflichteten. Dieser beträgt im Jahr 2026 zunächst 0,1 %. Bei Nichterfüllung ist eine Ausgleichsabgabe von 120 EUR je Gigajoule Fehlmenge zu entrichten. Parallel wird der Basis- und Emissionswert für Diesel- und Ottokraftstoff einheitlich auf 94,0 kg CO₂eq/GJ festgelegt.

Änderungen ab 2027: Einschränkungen bei bestimmten Biokraftstoffen

Ab dem 01.01.2027 dürfen Biokraftstoffe aus Reststoffen der Palmölproduktion (z. B. Palmschlammöl, leere Palmfruchtbündel) nicht mehr als fortschrittliche Biokraftstoffe angerechnet werden. Ebenfalls ab 2027 gilt ein Anrechnungsverbot für Biokraftstoffe aus Anlagen, die keine Vor-Ort-Kontrollen zulassen.

Neue Meldepflichten und Fristen

Die Frist zur Abgabe der Jahresquotenanmeldung wird vom 15.04. auf den 01.06. verschoben. Bis zu diesem Datum müssen Quotenverpflichtete ihre fossilen Kraftstoffmengen, Erfüllungsoptionen und tatsächlichen Emissionen in der Unionsdatenbank (UDB) eintragen. Für 2026 greift diese Pflicht erst ab Bekanntmachung der Einsatzbereitschaft der UDB durch das BMUKN im Bundesanzeiger.

Verstöße gegen die Eintragungspflicht – einschließlich verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen – sind als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet und können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Betreiber von Ladepunkten für Elektromobilität dürfen zudem pro Ladepunkt und Jahr die „vertankte“ Strommenge nur noch einmal an das Umweltbundesamt melden. Daneben wird eine von der THG-Quote nach §§ 37a, 37c BImSchG unabhängige Mitteilungs- und Quotenpflicht für Flugkraftstoffanbieter eingeführt.

Bereits geltende Regelungen seit 2025

Weiterhin zu beachten sind die seit 01.01.2025 bestehenden Einschränkungen bei der Nutzung von Vorjahresmengen: Für die Verpflichtungsjahre 2025 und 2026 sind Übertragungen aus dem Vorjahr zur Quotenerfüllung nicht zulässig. Echte Dritte können Übertragungsverträge (z. B. Strom, Biomethan) in diesen Jahren nur mit Mengen erfüllen, die im jeweiligen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebracht wurden – dies gilt sowohl für die THG-Quote als auch für die fortschrittliche Quote.

Außerdem gelten seit 01.01.2025 aktualisierte Energiegehalte im Rahmen der THG-Quote, u. a. für Ottokraftstoff (32 MJ/l), Dieselmotorkraftstoff (36 MJ/l), cp-HVO als Dieselmotorkraftstoffersatz (36 bzw. 32 MJ/l) sowie Wasserstoff (120 MJ/kg).

Der Entwurf verschärft die Anforderungen an Quotenverpflichtete deutlich, insbesondere durch verbindliche Mindestanteile an fortschrittlichen Biokraftstoffen und RFNBO, strengere Anrechnungsregeln sowie umfassende Meldepflichten in der UDB. Eine frühzeitige Anpassung der Beschaffungs- und Dokumentationsprozesse ist unerlässlich.

Autor: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4.7 BEHG-Zertifikate ab 2026: Kaufstrategie entscheidet – nicht nur der Zeitpunkt

Wichtig vorab: Teilnahme an Versteigerungen ist nicht zwingend

Für Unternehmen ist eine zentrale Klarstellung vorweg entscheidend: Eine **direkte Teilnahme an den Versteigerungen an der European Energy Exchange (EEX)** ist **nicht zwingend erforderlich**.

nEHS-Zertifikate können weiterhin auch **über Intermediäre bzw. Vermittler** erworben werden. Die EEX sieht hierfür ausdrücklich einen **indirekten Zugang zum Markt** vor.

Für die Praxis bedeutet das: Unternehmen können wählen zwischen

- **direkter Teilnahme** (eigene Zulassung bei der EEX erforderlich) oder

- **indirektem Erwerb.**

Unternehmen, die bislang ausschließlich am nEHS-Verkauf außerhalb des geregelten Markts teilgenommen haben und nicht zum geregelten Markt der EEX zugelassen sind, müssen beachten, dass für die direkte Teilnahme am Auktionssystem grundsätzlich eine separate Zulassung erforderlich ist. Eine gesonderte Zulassung ist jedoch nicht in allen Fällen notwendig: Teilnehmer, die bereits zum Börsenhandel und Clearing an der EEX/ECC zugelassen sind und zuvor an den Festpreisverkäufen im nEHS teilgenommen haben, werden grundsätzlich automatisch für die Versteigerungen zugelassen. Auch für die Verkaufsphase ab November 2026 gilt, dass bereits für die Festpreisphase zugelassene Teilnehmer ohne erneute Zulassung an den Verkäufen teilnehmen können.

Systematik ab 2026: Kombination aus Versteigerung und Verkauf

Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Veräußerung von nEHS-Zertifikaten in einem **mehrstufigen System**:

- **Versteigerungsphase (2026):** Preisbildung innerhalb eines Preiskorridors von **55 € bis 65 € je nEZ**
- **Verkaufsphase (Ende 2026):** Verkauf zu einem festen Preis von **68 € je nEZ**, ohne mengenmäßige Begrenzung pro Termin
- **Nachkaufphase (2027):** Begrenzter Erwerb von 2026er nEZ zu **70 € je nEZ** bis spätestens **31.08.2027**

Versteigerungsphase 2026: Ablauf und Rahmenbedingungen

Die Versteigerungen finden **einmal wöchentlich (montags)** an der EEX statt (13:00–15:00 Uhr).

- Start: **06.07.2026**
- Geplantes Ende: **02.11.2026**

Besonderheit ist die sogenannte „**65-Euro-Regel**“, die bei hoher Nachfrage zu einer anteiligen Zuteilung führen kann.

Abschließend ist zu beachten, dass die Gebotsmenge je Auslieferungskonto begrenzt ist: Ein einzelnes Auslieferungskonto darf in einem Versteigerungstermin höchstens 50 % der angebotenen Gesamtmenge erwerben

Verkaufsphase 2026: Verkauf zum Überschussmengenpreis

Nach Abschluss der Versteigerungen erfolgt eine Verkaufsphase:

- Zeitraum: **03.11.2026 - 03.12.2026**

- Termine: **zweimal wöchentlich (dienstags und donnerstags)**
- Zeit: **09:00 – 15:00 Uhr**
- Preis: **68 € je nEZ (Überschussmengenpreis)**

In dieser Phase besteht **keine Mengengrenzung pro Teilnehmer**.

Nachkaufphase 2027: Begrenzte Nachsteuerung

Im Jahr 2027 können Unternehmen begrenzt Zertifikate nachkaufen:

- Preis: **70 € je nEZ**
- Frist: bis **31.08.2027**
- Menge: max. **10 % des Bestands zum 31.12.2026**

Übergang zu marktbasierter Preisen (ab 2027)

Ab dem vollständigen Start des EU-ETS 2 im Jahr 2027 wird das nEHS-System grundlegend umgestellt:

- nEHS-Zertifikate werden dann zu einem marktbasierter Festpreis verkauft (§ 16 BEHV)
- Der Preis entspricht dem mengengewichteten Durchschnittspreis im EU-ETS 2 des jeweils vorletzten Quartals
- Der jeweils gültige Preis wird mindestens zwei Monate vor Quartalsbeginn veröffentlicht
- Die verfügbaren Mengen sind nicht begrenzt
- Zertifikate ab Jahrgang 2027 sind für die gesamte Handelsperiode gültig.

Wichtig: Der Verkauf beginnt voraussichtlich im 3. Quartal 2027

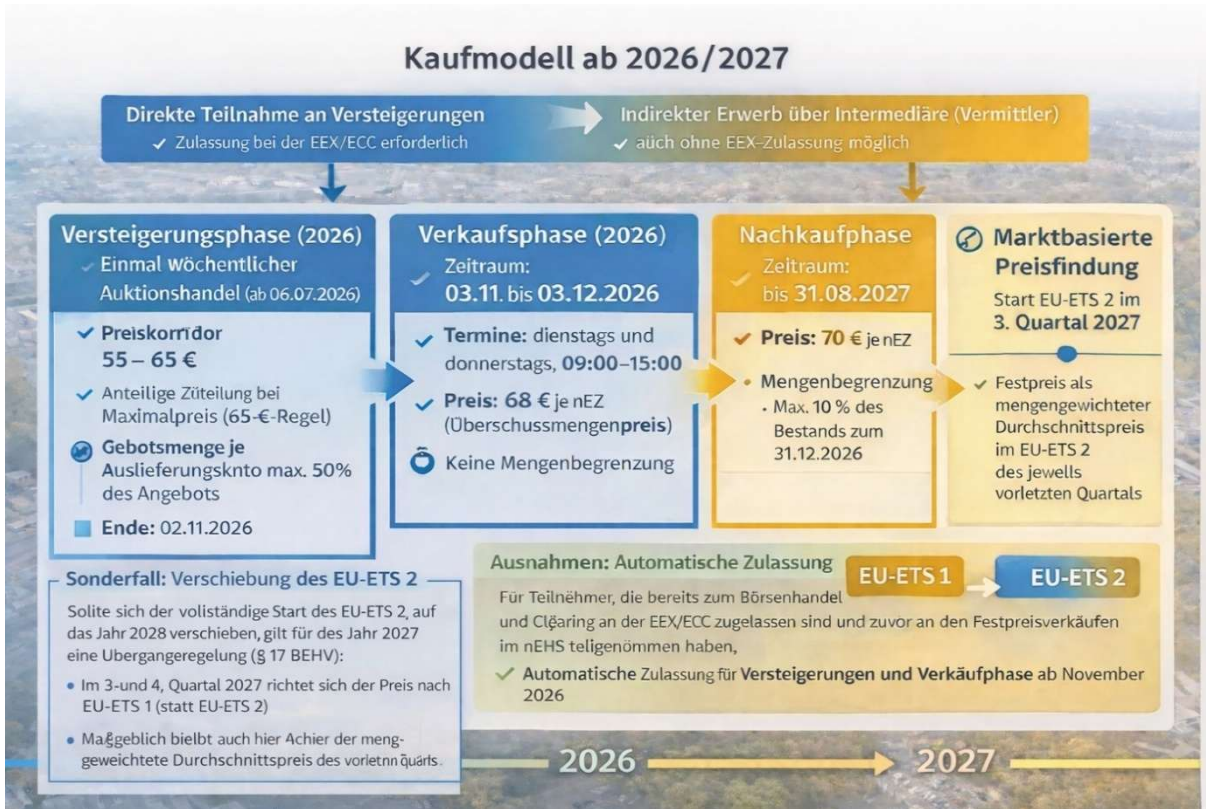
Sonderfall: Verschiebung des EU-ETS 2

Sollte sich der vollständige Start des EU-ETS 2 auf das Jahr 2028 verschieben, gilt für das Jahr 2027 eine Übergangsregelung (§ 17 BEHV):

- Im **3. und 4. Quartal 2027** richtet sich der Preis nach dem **EU-ETS 1 (statt EU-ETS 2)**
- Maßgeblich bleibt auch hier der **mengengewichtete Durchschnittspreis des vorletzten Quartals**

Ab 2028 erfolgt dann die vollständige Umstellung auf EU-ETS 2.

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der DEHSt ([DEHSt - nEHS Verkauf und Versteigerung](#))



Autor: Avtandil Sarishvili | Düsseldorf

5 Veranstaltungen

5.1 GreenTax Wednesdays: Plastiksteuer, PPWR & Prüfungen nach VerpackG und EWKFondsG

Die regulatorischen Anforderungen rund um Verpackungen ziehen 2026 deutlich an. Auf EU-Ebene setzt die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) neue, unmittelbar geltende Spielregeln für Verpackungsdesign, Kennzeichnung und Konformitätsnachweise. Parallel werden in Deutschland prüfungsnaher Prozesse im Verpackungsgesetz (VerpackG) und im Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) operativ zum Engpassfaktor – insbesondere, weil Datenhaushalt, Produktabgrenzung und Nachweisführung „prüfungsfest“ organisiert sein müssen. Das Webinar vermittelt einen aktuellen Überblick über die rechtlichen und praktischen Herausforderungen in der Unternehmenspraxis und zeigt, welche Maßnahmen Unternehmen jetzt entlang der Lieferkette, in der Datenerhebung und in der Prüfungsvorbereitung priorisieren sollten.

Inhalte / Schwerpunkte

- PPWR: neue Pflichten entlang der Lieferkette, insbesondere zu Verpackungsdesign, Kennzeichnung, Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation
- VerpackG: prüfpflichtige Vollständigkeitserklärung – Fristen, Schwellenwerte sowie Anforderungen an Mengen- und Datenlogik
- EWKFondsG: Mengenmeldung 2025 erstmals prüfpflichtig – Prüfungsanforderungen, Produktabgrenzung, Dokumentation und organisatorische Vorbereitung
- Prüfungsfeste Prozesse in der Praxis: typische Fallstricke bei Daten, Nachweisen, Systemzugriffen und internen Verantwortlichkeiten

Veranstaltungsort

Online

Termin

- Mittwoch, 25. März 2026, 10:00 – 11:00 Uhr

Referenten

- Tamara Moll (Cohausz & Florack)
- Bertil Kapff (WTS)
- Helena Schimanowski (WTS)

5.2 GreenTax Wednesdays: Industriestrompreis, Dekarbonisierungsmaßnahmen & neue Registrierungspflichten für Stromerzeugungsanlagen

Mit dem geplanten Industriestrompreis sollen energieintensive Unternehmen in den Jahren 2026 bis 2028 beim Strompreis entlastet werden. Vorgesehen ist eine Entlastung auf bis zu 5 ct/kWh für 50 % des Stromverbrauchs. Gleichzeitig sind mit der Förderung konkrete Investitionsanforderungen verbunden: Unternehmen müssen mindestens 50 % des erhaltenen Vorteils in Dekarbonisierungsmaßnahmen investieren, etwa in erneuerbare Energien, Stromspeicher, Energieeffizienz, Elektrifizierung, Netzanschlüsse oder neue Stromlieferverträge aus erneuerbaren Energien.

Parallel besteht für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen zusätzlicher Handlungsbedarf, da bestehende stromsteuerrechtliche Erlaubnisse aufgrund des geänderten Anlagenbegriffs und weiterer Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zu überprüfen und – falls erforderlich – bis zum 30.06.2026 anzupassen sind. Das Webinar gibt einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen und zeigt, welche praktischen Schritte Unternehmen jetzt bei Förderung, Dekarbonisierung und stromsteuerrechtlicher Registrierung priorisieren sollten.

Inhalte / Schwerpunkte

- Industriestrompreis: aktueller Stand, Einordnung für die Unternehmenspraxis sowie mögliche Anspruchsvoraussetzungen und Abgrenzungsfragen
- Geförderte Dekarbonisierungsmaßnahmen: typische Maßnahmen, Förderansätze und Erfolgsfaktoren aus der Umsetzungspraxis, insbesondere zu Projektdesign, Nachweisen, Zeitachsen und Schnittstellen zur Energie- und Stromsteuer-Compliance
- Anpassung der stromsteuerrechtlichen Erlaubnisse für Stromerzeugungsanlagen – Frist 30.06.2026: betroffene Betreiberkonstellationen, praktische Schritte und organisatorische Vorbereitung
- Prüfungsfeste Umsetzung in der Praxis: Datenbasis, Anlagen- und Standortlogik, Dokumentation und Kommunikation mit der Zollverwaltung

Veranstaltungsort

Online

Termin

- Mittwoch, 29. April 2026, 10:00 – 11:00 Uhr

Referenten

- Markus Barella (First Energy)
- Bertil Kapff (WTS)
- Helena Schimanowski (WTS)
- Stefanie Schwanke (WTS)

5.3 Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2026

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Energieversorger, Eigenerzeuger von Strom und Betreiber von Stromspeichern stehen im Jahr 2026 vor umfangreichen Neuerungen im Energie- und Stromsteuerrecht. Schwerpunkte sind u. a. digitale Antragspflichten, neue Fristen, Steuerbefreiungen und Entlastungen für Eigenerzeuger, geänderte Vorgaben für Versorger und eingeschränkte Versorger sowie neue Regelungen für Ladepunkte, Stromspeicher und dezentrale Versorgungskonzepte. Auch für PV- und KWK-Anlagen ergeben sich durch die Reform 2026 und die stärkere Einbindung des Marktstammdatenregisters zusätzliche Prüf- und Handlungspflichten.

Inhalte / Schwerpunkte

- Digitale Antragstellung über das Zoll-Portal / IVVA: praktische Hinweise, Nachweise, Plausibilitätsprüfungen und typische Fehlerquellen
- Steuerbegünstigungen und Entlastungstatbestände für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, insbesondere Änderungen bei § 9b StromStG sowie Überblick über §§ 9a, 9b StromStG und §§ 51, 54 EnergieStG
- Pflichten von Eigenerzeugern, Versorgern und eingeschränkten Versorgern; Abgabe von Strom an Dritte, Strom zur Stromerzeugung sowie neue Ausnahme- und Abgrenzungsfragen; neue Vorauszahlungs- und Meldepflichten ab 2026
- Beihilferechtliche Vorgaben und Transparenz nach EnSTransV
- Besondere Anforderungen bei Photovoltaik-, KWK-, Ladepunkt- und Speicheranlagen sowie aktuelle Rechtsprechung, GZD-Fachmeldungen und konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Zielgruppe

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Steuer- und Zollabteilungen, Verantwortliche aus Energieversorgung und Eigenerzeugung, Betreiber von PV, KWK und Stromspeichern, Mitarbeiter aus Facility Management, Controlling und Einkauf, die mit Energie- und Stromsteuerthemen betraut sind.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Montag, 19. Mai 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Mittwoch, 8. Juli 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Montag, 12. Oktober 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 9. Dezember 2026, 09:00 – 16:30 Uhr

Referenten

- Bertil Kapff
- Stefan Ulrich, Zollkanzlei Peterka

5.4 Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer

Seit dem 1. Januar 2026 gelten durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes neue Regelungen im Energie- und Stromsteuerrecht. Besonders betroffen sind Unternehmen mit Eigenerzeugung (z. B. PV- und KWK-Anlagen), Betreiber von Ladeinfrastruktur, Unternehmen mit Stromspeichern sowie Nutzer von Wasserstoff. Im Fokus stehen insbesondere der Wegfall des Kundenanlagenbegriffs, neue Melde- und Vorauszahlungspflichten, der neue Anlagenbegriff sowie die Frist bis zum 30.06.2026 zur Überprüfung und gegebenenfalls Umstellung bestehender stromsteuerrechtlicher Erlaubnisse. Vermeiden Sie Risiken wie Steuernachforderungen, den Verlust von Steuerbefreiungen und Entlastungen sowie unnötigen Anpassungsaufwand durch eine rechtzeitige Prüfung Ihrer Prozesse und Erlaubnisse.

Inhalte / Schwerpunkte

- Die Gesetzesänderungen zum 01.01.2026 im Überblick: neuer Anlagenbegriff, Wegfall des Kundenanlagenbegriffs und Änderungen beim Versorgerstatus
- Überprüfung und Umstellung stromsteuerrechtlicher Erlaubnisse bis zum 30.06.2026: praktische Auswirkungen und Handlungsbedarf
- Neue Melde-, Mitteilungs- und Vorauszahlungspflichten, insbesondere Formular 1401, Stromsteuerkonto sowie Anforderungen an Aufzeichnungen und Nachweise
- Steuerliche Behandlung dezentraler Stromerzeugung, erneuerbarer Energien, KWK-Anlagen, Stromspeicher, Ladeinfrastruktur und Wasserstoff; einschließlich CO₂-Kriterium für hocheffiziente KWK-Anlagen

Zielgruppe

Fach- und Führungskräfte aus Steuerabteilungen, Finanzen, Energie, Facility Management; Steuerberater und Mitarbeitende, die mit Energie-/Stromsteuerrecht befasst sind.

Veranstalter

NWB Akademie

Veranstaltungsort

online

Termine

- Mittwoch, 25. Juni 2026, 09:15 – 12:45 Uhr
- Dienstag, 1. Dezember 2026, 09:15 – 12:45 Uhr

Referent

- Bertil Kapff

5.5 Seminar / Webinar : Verbrauchsteuer – Grundlagen für die Praxis

Verbrauchssteuern betreffen zahlreiche Produkte wie Energieerzeugnisse, Alkohol, Tabakwaren oder Kaffee und haben erhebliche Auswirkungen auf Import, Export und innergemeinschaftliche Lieferungen. Für Unternehmen ergeben sich daraus umfangreiche Pflichten, die nur bei sicherem Umgang mit den rechtlichen und praktischen Anforderungen reibungslos erfüllt werden können.

In diesem Grundlagenseminar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die Struktur der Verbrauchssteuern, die wichtigsten Steuerarten sowie die organisatorischen Abläufe in der Praxis. Anhand von Beispielen werden die zentralen Verfahren erläutert und typische Fehlerquellen aufgezeigt.

Inhalte / Schwerpunkte

- Grundlagen und Systematik der Verbrauchssteuern
- Überblick über die wichtigsten Steuerarten (Energie, Alkohol, Tabak, Kaffee)
- Verfahren der Steueraussetzung und steuerrechtliche Behandlung
- EMCS und elektronische Prozesse
- Rechte und Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten
- Praktische Hinweise zur Compliance und Vermeidung von Fehlern

Zielgruppe

Mitarbeitende aus Zoll- und Steuerabteilungen, Logistik, Import/Export sowie Compliance, die sich Grundwissen im Bereich Verbrauchssteuern aneignen oder vorhandenes Wissen systematisch auffrischen möchten.

Veranstalter

Ziegler Academy

Veranstaltungsort

Präsenzseminar in Hamburg bzw. online

Termine

- Mittwoch, 15. April 2026, 08:30 – 16:30 Uhr Präsenz
- Dienstag, 06. Oktober & Mittwoch, 07. Oktober 2026, jeweils 08:30 - 12:30 Uhr online

Referent

- Bertil Kapff

5.6 Hybrid-Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten und innerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets

Das Verfahren EMCS („Excise Movement and Control System“) regelt den grenzüberschreitenden Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wie Alkohol, Bier, Tabak, Kaffee und Energieerzeugnissen. Bereits kleine Abweichungen im Verfahrensablauf können rechtlich und steuerlich erhebliche Folgen haben. Dieses Seminar vermittelt die rechtlichen Grundlagen, typische Fehlerquellen sowie praktische Fälle, damit Sie sicher und korrekt arbeiten.

Inhalte / Schwerpunkte

- System und Arten der Verbrauchsteuer, Steueraussetzung und Besteuerung
- EMCS im Überblick: rechtliche Voraussetzungen, Teilnahme, IT-Systeme und SEED
- Steuervergünstigungen und Steueraufsicht
- Typische Praxisfälle: Änderung des Bestimmungsortes, Direktlieferungen, Ausfallverfahren
- Häufige Verfahrensfehler und deren Konsequenzen: Rückweisung von Teilmengen, fehlerhafte Formulare, Transportdifferenzen

Zielgruppe

Mitarbeitende in Zoll, Logistik, Import/Export, Steuer- und Verbrauchsteuerabteilungen, Compliance, Qualitätsmanagement – insbesondere diejenigen, die direkt mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren befasst sind oder dies in Verantwortung übernehmen.

Veranstalter

HZA Hamburger Zollakademie

Veranstaltungsort

Hybrid: Präsenzseminar in Hamburg & Webinar

Termine

- Dienstag, 15. Juni 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Freitag, 20. November 2026, 09:00 – 16:30 Uhr

Referent

- Bertil Kapff

5.7 Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) gelten seit dem 1. Januar 2024 neue Melde- und Abgabepflichten für Hersteller und Importeure bestimmter Einwegkunststoffprodukte. Für das Meldejahr 2025 wurde die Pflicht zur externen Prüfbestätigung einmalig ausgesetzt und die Frist für die Mengenmeldung bis zum 15. Juni 2025 verlängert. Dennoch bleibt die Abgabe verpflichtend – bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder.

Im Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, die praktische Umsetzung im Unternehmen sowie internationale Erfahrungen zur Plastikbesteuerung.

Inhalte / Schwerpunkte

- Einwegkunststofffonds: Produktabgrenzung, Meldefristen und DIVID-Plattform
- Rechtlicher Rahmen, Compliance-Tipps und Handlungsoptionen für betroffene Unternehmen
- Politischer Stand zur nationalen Plastiksteuer in Deutschland
- Kommunale Verpackungssteuern – wo sie gelten und wo sie untersagt wurden
- Europäische Entwicklungen im Vergleich: UK, Spanien, Frankreich

Zielgruppe

Mitarbeitende in Zoll- und Steuerabteilungen, Verantwortliche für Beschaffung, Produktion, Vertrieb und Logistik, Umweltbeauftragte, Compliance-Manager sowie Verantwortliche in Einkauf, Verpackungsmanagement und Nachhaltigkeit.

Veranstalter

HZA Hamburger Zollakademie & AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

Termin

- Dienstag, 9. Juni 2026, 09:30 – 12:30 Uhr

Veranstaltungsort

Online

Referenten

- Bertil Kapff
- Helena Schimanowski

5.8 Webinar: CO₂-Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen

Seit dem Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sind Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel verpflichtet. Mit dem Übergang zum EU ETS 2, neuen Berichtspflichten (z. B. EBeV 2030) und zusätzlichen gesetzlichen Änderungen wird die Thematik noch komplexer – dieses Webinar gibt Ihnen die nötigen Informationen und Werkzeuge.

Inhalte / Schwerpunkte

- BEHG, Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV), Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Übergang zum EU ETS 2: was ändert sich für Unternehmen, Brennstofflieferanten und weitere Akteure
- Pflichten: Ermittlung relevanter Energieströme, Quantifizierung von CO₂-Kosten, Emissionsberichterstattung, betroffene Brennstoffe, Dokumentations- und Nachweispflichten
- Emissionskonto, Registrierung, Fristen, Zertifikatsbeschaffung, DEHSt
- Praktische Beispiele & Berechnungen: wie Sie Energieverbräuche in Emissionen und Kosten überführen
- Entlastungen / Befreiungen: insbesondere Carbon-Leakage-Ausnahmen und weitere Vergünstigungen für energieintensive Unternehmen

Zielgruppe

Mitarbeitende aus rechtlichen, steuerlichen, kaufmännischen Bereichen, Controlling, Facility Management, Einkauf etc., die mit Emissionshandel, CO₂-Berichterstattung und Compliance befasst sind.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Montag, 24. April 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Donnerstag, 3. September 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 27. November 2026, 09:00 – 12:30 Uhr

Referenten

- Bertil Kapff
- Farischtah Canim-Mir

5.9 Webinar: CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis

Ab dem 01.01.2026 beginnt die Regelphase („definitive regime“) des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM). Damit wird CBAM vom reinen Berichtswesen zu einem operativen Compliance- und Kostenregime im Import. Das Webinar vermittelt praxisnah, wie Sie CBAM-pflichtige Waren sicher identifizieren, Ihre Importprozesse CBAM-konform ausgestalten und eine belastbare Datenkette für „Embedded Emissions“ aufbauen.

Inhalte / Schwerpunkte

- CBAM im definitiven Regime: Pflichtenbild und kurzer Rückblick auf die Übergangsphase 2023–2025
- Betroffene Waren (CN-Codes): Einordnung, Abgrenzungen und typische Fallstricke
- Neues Meldeportal (CBAM Registry): Registrierung und Autorisierung als zugelassener CBAM-Anmelder
- Pflichten beim Import: Rolle von Importeur und indirektem Zollvertreter sowie Schnittstellen zum Zoll
- Embedded Emissions: Datenanforderungen, Lieferantenmanagement, Default Values und Nachweisführung
- Jahreszyklus: CBAM-Erklärung, Fristen, Surrender und 80-%-Bestandsregel
- Zertifikate: Kaufprozess, Preislogik sowie Kosten- und Liquiditätsprognose
- Aufbau der Compliance: Governance, Prozesse, interne Kontrollen und Audit Trail
- Tooling/IT: Datenmodell, Schnittstellen, Reporting und Plausibilisierung
- Ausblick: mögliche Produkterweiterungen und Entwicklungen außerhalb der EU

Zielgruppe

Mitarbeitende aus Import/Zoll, Compliance, Einkauf/Lieferantenmanagement, Produktion sowie alle, die für CO₂-Berichterstattung und Klimaschutzverpflichtungen im Unternehmen verantwortlich sind.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- Dienstag, 13. Mai 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Mittwoch, 16. Juli 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Donnerstag, 9. Oktober 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 4. Dezember 2026, 09:00 – 12:30 Uhr

Referenten

- Bertil Kapff
- Mitja Rein

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Bertil Kapff | M +49 (0) 162 244 49 22 | bertil.kapff@wts.de
Petra Chakam | M +49 (0)151 2910 12 07 | petra.chakam@wts.de

- › **München**
Friedenstraße 22 | 81671 München
- › **Berlin**
Lübecker Straße 1-2 | 10559 Berlin
- › **Düsseldorf**
Klaus-Bungert-Straße 7 | 40468 Düsseldorf
- › **Frankfurt**
Brüsseler Straße 1-3 | 60327 Frankfurt am Main
- › **Hamburg**
Valentinskamp 70 | 20355 Hamburg
- › **Hannover**
Ernst-August-Platz 10 | 30159 Hannover
- › **Köln**
Sachsenring 83 | 50677 Köln
- › **Kolbermoor**
Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
- › **Nürnberg**
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57 | 90482 Nürnberg
- › **Regensburg**
Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
- › **Rosenheim**
Luitpoldstraße 9 | 83022 Rosenheim
- › **Stuttgart**
Königstraße 27 | 70173 Stuttgart

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

